

**IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/196	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/54/585/Add.1).....	97 a)	22. Dezember 1999	204
54/197	Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt (A/54/585/Add.2).....	97 b)	22. Dezember 1999	206
54/198	Internationaler Handel und Entwicklung (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	209
54/199	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	214
54/200	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	216
54/201	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/54/585/Add.4).....	97 d)	22. Dezember 1999	216
54/202	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/54/585/Add.5).....	97 e)	22. Dezember 1999	219
54/203	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/54/586).....	98 a)	22. Dezember 1999	224
54/204	Privatwirtschaft und Entwicklung (A/54/586).....	98 b)	22. Dezember 1999	225
54/205	Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern (A/54/586).....	98 b)	22. Dezember 1999	227
54/206	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/54/587/Add.1).....	99 a)	22. Dezember 1999	228
54/207	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/208	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/209	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	230
54/210	Die Frau und die Entwicklung (A/54/587/Add.3).....	99 c)	22. Dezember 1999	231
54/211	Erschließung der Humanressourcen zu Gunsten der Entwicklung (A/54/587/Add.4).....	99 d)	22. Dezember 1999	234
54/212	Internationale Migration und Entwicklung (A/54/587/Add.5).....	99 e)	22. Dezember 1999	235
54/213	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/54/587/Add.7).....	99 g)	22. Dezember 1999	238
54/214	Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	238
54/215	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	239
54/216	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/54/588/Add.7)....	100	22. Dezember 1999	241
54/217	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	242
54/218	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/588/Add.1).....	100 a)	22. Dezember 1999	243
54/219	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung: Nachfolgeregelungen (A/54/588/Add.2).....	100 b)	22. Dezember 1999	246
54/220	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/54/588/Add.2).....	100 b)	22. Dezember 1999	247
54/221	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/54/588/Add.3).....	100 c)	22. Dezember 1999	248
54/222	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/54/588/Add.4).....	100 d)	22. Dezember 1999	250
54/223	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/54/588/Add.5).....	100 e)	22. Dezember 1999	252
54/224	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	254

54/225	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	255
54/226	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/54/589) .....	101 b)	22. Dezember 1999	257
54/227	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/54/589) .....	101 b)	22. Dezember 1999	259
54/228	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/54/590) .....	102	22. Dezember 1999	261
54/229	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/54/590) .....	102	22. Dezember 1999	262
54/230	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/54/591) .....	103	22. Dezember 1999	263
54/231	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/54/592) .....	104	22. Dezember 1999	263
54/232	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/54/593)	105	22. Dezember 1999	266
54/235	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/54/587/Add.6) .....	99 f)	23. Dezember 1999	269

### RESOLUTION 54/196

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.1)

#### 54/196. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/179 vom 18. Dezember 1997 und 53/173 vom 15. Dezember 1998,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der allen Mitgliedsstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung<sup>1</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und damit zusammenhängenden Gebieten sowie über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *unterstützt* den Bericht der allen Mitgliedsstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung<sup>1</sup> als wichtigen Beitrag zur Fortsetzung des Prozesses, da er den Bezugsrahmen für den Umfang, die Tagesordnung und die Form der Schlussveranstaltung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung sowie für deren Vorbereitungsprozess bildet;

2. *beschließt*, im Jahr 2001 politische Entscheidungsträger im Ministerrang und darüber zu einer zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zur Frage der Entwicklungsfi-

nanzierung einzuberufen, im Kontext der Ziffer 20 des Berichts der Arbeitsgruppe;

3. *beschließt außerdem*, dass sich die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene im Jahr 2001 im Rahmen der Globalisierung und der Interdependenz auf ganzheitliche Weise mit nationalen, internationalen und systemischen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklungsfinanzierung befassen und sich somit auch mit der Entwicklung aus der Perspektive der Finanzierung auseinandersetzen wird; innerhalb dieses Gesamtrahmens soll sich die Veranstaltung auch mit der Beschaffung von Geldern für die volle Umsetzung der Ergebnisse der in den neunziger Jahren von den Vereinten Nationen veranstalteten wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen sowie mit der Umsetzung der Agenda für Entwicklung<sup>2</sup> befassen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut;

4. *erklärt erneut*, dass, wie im Bericht der Arbeitsgruppe festgestellt, alle maßgeblichen Interessengruppen sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene mitwirken sollen;

5. *beschließt*, einen allen Staaten offen stehenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der die fachlichen Vorbereitungen für die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene übernehmen soll;

6. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung auf der Grundlage von Konsultationen, die in flexibler Weise mit allen maßgeblichen Interessengruppen abzuhalten sind, innovative Wege und Mechanismen prüfen soll, die die aktive Einbeziehung aller maßgeblichen Interessengruppen sowohl in den Vorbereitungsprozess als auch in die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene erleichtern;

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/54/28).

<sup>2</sup> Resolution 51/240, Anlage.

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Kontext der Ziffern 20 und 21 des Berichts der Arbeitsgruppe und der Ziffern 17 und 18 der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats so bald wie möglich mit allen maßgeblichen Interessengruppen, insbesondere mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, Vorabkonsultationen über die möglichen Modalitäten für ihre Beteiligung am fachlichen Vorbereitungsprozess sowie an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Vorbereitungsausschuss die Ergebnisse dieser Konsultationen zuzuleiten, damit er sie auf dem ersten Teil seiner Organisationstagung prüfen kann;

8. *beschließt*, ein Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu bilden, das aus fünfzehn Vertretern nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung ausgewählter Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen und von zwei Kovorsitzenden geleitet werden wird;

9. *beschließt außerdem*, dass die erste Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zur Wahl seines Präsidiums so bald wie möglich und spätestens Ende Januar 2000 abgehalten werden soll und ersucht in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, so bald wie möglich die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen;

10. *ersucht* das Präsidium unter anderem, im Kontext der Ziffern 20 und 21 des Berichts der Arbeitsgruppe und der Ziffern 17 und 18 der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats und mit der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs die Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessengruppen über die Modalitäten ihrer Mitwirkung fortzusetzen, so auch über die Möglichkeit der Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsstabes für den fachlichen Teil des Vorbereitungsprozesses sowie für die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene, und ersucht das Präsidium außerdem, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung Vorschläge für die Modalitäten der Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen vorzulegen;

11. *beschließt*, dass die wiederaufgenommene Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses so bald wie möglich, spätestens jedoch im März 2000, stattfinden soll, und dass sie auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und der vom Präsidium vorzulegenden Vorschläge über Modalitäten sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen des Generalsekretärs folgende Fragen prüfen wird:

a) die Form der Schlussveranstaltung, namentlich die Möglichkeit eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung;

b) den Ort der Schlussveranstaltung;

c) das Datum, die Dauer und die formale Gestaltung der Schlussveranstaltung;

d) die Klärung der Tagesordnung;

e) die Modalitäten für die Mitwirkung institutioneller Interessengruppen am Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene, insbesondere

i) der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, im letzteren Fall einschließlich der Beteiligung auf Sekretariatsebene sowie der Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten;

ii) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen;

f) die Modalitäten für die Beteiligung anderer Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, am Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene;

g) das Arbeitsprogramm des Vorbereitungsausschusses;

12. *beschließt außerdem*, dass die erste Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Mai 2000 stattfinden soll;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Entsendung von Sachverständigen zur Mitwirkung am Vorbereitungsprozess zu erwägen und legt bilateralen und multilateralen Gebern nahe, die Mitwirkung von Entwicklungsländern sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zu erleichtern;

14. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen sowie die regionalen Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden Interessengruppen *auf*, Beiträge zur Prüfung während des Vorbereitungsprozesses einzubringen;

15. *ersucht* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Zeitplan des Vorbereitungsausschusses und die Tagungen der Regionalkommissionen zu berücksichtigen, wenn sie Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und Übergangsländern, bei der Vorbereitung der Erörterungen über die Entwicklungsfinanzierung behilflich sind;

16. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Zeitplan des Vorbereitungsausschusses und die Tagungen der Regionalkommissionen zu berücksichtigen, wenn sie Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und Übergangsländern, bei der Vorbereitung der Erörterungen über die Entwicklungsfinanzierung behilflich ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im engen Benehmen mit allen Mitgliedstaaten dem Vorbereitungsausschuss und der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene ein dem Rang dieser Veranstaltung entsprechendes Sekretariat sowie angemessenes Personal und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, bittet den Generalsekretär ferner, in diesem Kontext im Benehmen mit allen maßgeblichen institutionellen Inter-

essengruppen die Möglichkeit zu prüfen, in diesem Sekretariat nach Bedarf Personal aus diesen Interessengruppen einzusetzen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen diesbezüglich Vorschläge vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die gesamten Arbeiten Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf die internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung durchgeführt wurden;

19. *beschließt*, den Punkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/197

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung<sup>3</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.2)

#### **54/197. Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 53/172 vom 15. Dezember 1998 über die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*Kenntnis nehmend* von der Regionaltagung auf hoher Ebene über das Thema "Errichtung eines stabilen und berechenbaren internationalen Finanzsystems und seine Beziehung zur sozialen Entwicklung", die vom 5. bis 7. September 1999 in Mexiko-Stadt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als Beitrag zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/172 eingeleiteten Prozess veranstaltet wurde,

*in der Erkenntnis*, dass die wachsende Globalisierung der Finanzmärkte und der Kapitalströme die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes vor neue Herausforderungen gestellt und ihnen neue Chancen für die Beschaffung angemessener und stabilerer Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Wohles eröffnet hat,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Finanzmittel zu Gunsten der Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, bereitgestellt werden, unter anderem durch öffentliche und private Finanzströme, internationa-

len Handel, öffentliche Entwicklungshilfe und finanzielle Unterstützung in ausreichender Höhe für die Schuldenerleichterung, insbesondere die Vereinbarung über einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, sowie durch die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen, und dass die umfassende und integrierte Behandlung dieser Fragen im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen fortgeführt wird,

*zutiefst besorgt* über die allgemein rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, die eine bedeutsame ausländische Quelle der Entwicklungsfinanzierung und ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der Bemühungen ist, die die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um ein förderliches Umfeld für die Beseitigung der Armut und die Befriedigung der grundlegenden sozialen Bedürfnisse zu schaffen, insbesondere dort, wo die privaten Kapitalströme entweder nicht ausreichen oder nicht hinfließen,

*betonend*, wie wichtig es ist, für das Problem der Entwicklungsländer, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, eine dauerhafte Lösung zu finden, um dadurch Mittel für die Finanzierung ihrer Entwicklungsanstrengungen freizusetzen, in diesem Zusammenhang die im Juni 1999 eingeleitete Kölner Schuldeninitiative sowie die jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder begrüßend, die eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen sollen, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung von Kreditlinien für Notfälle durch den Internationalen Währungsfonds und den Bemühungen, in einigen Regionen regionale Reserven aufzubauen beziehungsweise zu verstärken,

*daraufhinweisend*, dass künftige multilaterale Handelsverhandlungen unter anderem dazu führen müssen, dass der Marktzugang für die Güter und Dienstleistungen verbessert wird, die für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, da der Handel eine wichtige Quelle finanzieller Mittel für ihre Entwicklungsanstrengungen darstellt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Vorteile der zunehmenden Integration der Weltmärkte allen Staaten und Völkern zugute kommen müssen, vor allem den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, feststellend, dass zwar eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen sind, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, dass jedoch nicht alle unter ihnen, vor allem nicht die am wenigsten entwickelten Länder, von diesen Fi-

<sup>3</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

nanzströmen profitiert haben, weil sie an ihnen vorbeigingen, für ihren Bedarf nicht ausreichend oder zu konzentriert waren, und daher feststellend, dass die privaten Kapitalzuflüsse verstärkt und gleichzeitig die Schwankungsrisiken verringert und der Zugang der Entwicklungsländer zu diesem Kapital erweitert werden müssen,

*feststellend*, dass ordnungspolitische Rahmenvorschriften im Finanzbereich wünschenswert wären, damit die Kapitalmobilität den Entwicklungsländern nutzt anstatt ihre Entwicklungsanstrengungen zu untergraben, und insbesondere feststellend, dass kurzfristige spekulative Kapitalströme wegen ihrer starken Schwankungsanfälligkeit häufig negative Auswirkungen auf die langfristigen Ziele der Entwicklungsländer haben können,

*bedauernd*, dass die jüngsten Finanzkrisen das Wirtschaftswachstum vieler Entwicklungsländer und anderer betroffener Länder erheblich verlangsamt und sich negativ auf die soziale Entwicklung ausgewirkt haben, wobei die schwächeren Gesellschaftsgruppen am schwersten getroffen wurden, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwar einige der sichtbarsten Auswirkungen der Krisen in manchen Regionen und Sektoren nach und nach überwunden werden, dass jedoch weiterhin ein breites Spektrum von Reformen unternommen werden muss, um das internationale Finanzsystem zu stärken und wirtschaftliche und rechtliche Rahmenvorschriften zu schaffen und anzuwenden, und gleichzeitig bekräftigend, dass die einzelnen Volkswirtschaften weiterhin Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Wiederholung solcher Krisen zu vermeiden,

*in der Erkenntnis*, dass die jüngsten Finanzkrisen die Schwachstellen des internationalen Finanzsystems aufgedeckt haben, und betonend, dass die dringende Notwendigkeit besteht, auch weiterhin ein breites Spektrum von Reformen durchzuführen, um das internationale Finanzsystem zu stärken, zu stabilisieren und es so in die Lage zu versetzen, den neuen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Rahmen der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig zu begegnen,

*betonend*, dass die Vereinten Nationen in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Entwicklungsförderung, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, eine wichtige Rolle bei den Anstrengungen spielen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den erforderlichen internationalen Konsens über die Fortführung eines breiten Spektrums von Reformen herbeizuführen, die das internationale Finanzsystem stärken und stabilisieren, damit es den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, besser begegnen und wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft fördern kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>, der Mitteilung der Handels- und Entwick-

lungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>5</sup> über die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern, dem Bericht des Arbeitsstabs des Exekutivausschusses für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen mit dem Titel "Towards a new international financial architecture" (Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Finanzarchitektur)<sup>6</sup>, dem *World Economic and Social Survey, 1999* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1999)<sup>7</sup> und dem *Trade and Development Report, 1999* (Handels- und Entwicklungsbericht 1999)<sup>8</sup>;

2. *betont* die Notwendigkeit, erneut Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung der internationalen Finanzstabilität zu unternehmen und zu diesem Zweck die Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern, damit aufkommende und sich ausbreitende Finanzkrisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen zur Förderung der weltwirtschaftlichen Entwicklung ein förderliches internationales Umfeld zu schaffen, und fordert zu diesem Zweck alle Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, auf, koordinierte Politiken zu beschließen und zu verfolgen, die das Wachstum der Weltwirtschaft und die internationale Finanzstabilität sowie ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für eine weitreichende wirtschaftliche Gesundung, namentlich die vollständige Gesundung der von der Krise betroffenen Länder, fördern;

4. *erkennt an*, wie wichtig die internationale Finanzstabilität ist, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, bei der Ausarbeitung ihrer makroökonomischen Politiken die vorrangige Bedeutung des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, auf innerstaatlicher Ebene über starke Institutionen zu verfügen, die das Wachstum und die Entwicklung unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und eine Politik zur Stärkung der ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Systeme des Finanz- und Bankensektors fördern, so auch durch angemessene institutionelle Regelungen in den Herkunfts- sowie den Zielländern internationaler Kapitalströme;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Wachstum der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor die ärmsten

<sup>4</sup> A/54/512/Add.1.

<sup>6</sup> Siehe [www.un.org/esa/coordination/ecesa/eces99-1.htm](http://www.un.org/esa/coordination/ecesa/eces99-1.htm).

<sup>7</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.C.1

<sup>8</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.D.1.

<sup>4</sup> A/54/471.

und schwächsten Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sind, zu beschleunigen und ihre Entwicklungsaussichten voranzubringen, und fordert die Entwicklungspartner auf, sich auch weiterhin um die Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um höhere Schuldenerleichterungen, verbesserten Zugang zu den Märkten und umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen zu bemühen;

7. *betont*, dass in den geeigneten Institutionen und Foren, unter anderem auf regionaler und subregionaler Ebene, ein anhaltender und konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über die weiterhin notwendige Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Ansätzen zur Förderung der Finanzstabilität und über die Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform des internationalen Finanzsystems geführt werden muss, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit hin, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen auszuweiten und zu verstärken, um effizientere internationale Finanzinstitutionen und -abmachungen zu fördern, die eine wirksame Vertretung aller maßgeblichen Interessen ermöglichen;

8. *befürwortet* die Vertiefung des Dialogs zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen mit dem Ziel, das breite Spektrum der erforderlichen Reformen in einem internationalen Finanzsystem zu fördern, das die weltweiten Interessen der internationalen Gemeinschaft widerspiegelt, und empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass sie auf ihrer nächsten Tagung auf hoher Ebene vorrangig die erforderlichen Modalitäten zur Stärkung und Stabilisierung eines internationalen Finanzsystems prüfen, das in der Lage ist, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, besser zu begegnen und die wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft zu fördern;

9. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen bei der Abgabe grundsatzpolitischer Ratschläge und bei der Unterstützung von Anpassungsprogrammen sicherstellen sollen, dass sie den besonderen Gegebenheiten der betroffenen Länder und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf Wachstum und Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut, hinwirken, unter anderem durch den Schutz der effektiven Sozialausgaben, die von jedem Land im Einklang mit seinen nationalen Strategien zu Gunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festgelegt werden;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Rolle der internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Verhütung, das Management und die rasche und wirksame Beilegung internationaler Finanzkrisen genauer festzulegen und ihre diesbezüglichen Kapazitäten zu verbessern, befürwortet die Anstrengungen zur Verstärkung der stabilisierenden Rolle, die die regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Behandlung

monetärer und finanzieller Fragen spielen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Institution, und ersucht die Regionalkommissionen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

11. *betont*, dass weitere Frühwarnkapazitäten und -modalitäten entwickelt werden müssen, um drohende Finanzkrisen zu verhüten oder gegebenenfalls rechtzeitig gegen sie vorzugehen, und legt dem Internationalen Währungsfonds und anderen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen in dieser Hinsicht nahe, auch künftig Anstrengungen zur Unterstützung dieses Prozesses zu unternehmen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Stärkung der weltweiten Finanzstabilität, unter anderem durch die Ausstattung der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, mit ausreichenden Mitteln, damit sie Ländern, die in Finanzkrisen geraten, rechtzeitig Notstandskredite gewähren können;

13. *betont*, dass die Liberalisierung des Kapitalverkehrs geordnet, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorstatten gehen und mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder einhergehen muss, die Folgen dieser Liberalisierung zu tragen, unterstreicht die maßgebliche Bedeutung solider innerstaatlicher Finanzsysteme und eines wirksamen, auf Risikovorsorge bedachten Aufsichtsregimes, bittet den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, zu diesem Prozess beizutragen, und erkennt in diesem Zusammenhang die Autonomie aller Länder bei der Regelung des Kapitalverkehrs im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Bedürfnissen an;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationalen und die einzelstaatlichen Finanzsysteme durch eine wirksamere, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stattfindende Überwachung des öffentlichen und des Privatsektors zu stärken, die nach Bedarf unter anderem auf der Verbesserung der Verfügbarkeit und der Transparenz von Informationen beruht, sowie durch mögliche zusätzliche Aufsichts- und freiwillige Offenlegungsmaßnahmen hinsichtlich der Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der internationalen institutionellen Anleger, insbesondere wenn es um Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad geht, und bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, in den maßgeblichen Foren weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Überwachung, Transparenz und Offenlegung, Ordnungspolitik und Aufsicht zu behandeln;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds in bestimmten Bereichen, in denen es der Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise im Finanzsektor, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate der beiden Institutionen zu verstärken, und betont außerdem, dass die mit der Bewältigung

von Finanzkrisen befassten Institutionen das allgemeine Ziel der Erleichterung der langfristigen Entwicklung im Auge behalten müssen;

16. *fordert* die Wiederaufnahme nationaler, regionaler und internationaler Anstrengungen zur Förderung einer stärkeren Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Anpassungskosten in ausgewogenerer Weise auf den öffentlichen und den Privatsektor und zwischen Schuldern, Gläubigern und Anlegern zu verteilen, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über die von ihr zu dieser Frage unternehmen Arbeiten zu informieren;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, weiterhin Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der weltweiten Finanzströme so weit wie möglich verringern zu helfen, weist in diesem Zusammenhang *erneut auf* die Notwendigkeit hin, die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel zu erwägen, und bittet den Internationalen Währungsfonds und die zuständigen ordnungspolitischen Organe, zu diesem Prozess beizutragen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass Organisationen des Privatsektors bei der Bewertung hoheitlicher Länderrisiken nach objektiven und transparenten Parametern vorgehen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen nationalen, regionalen und internationalen ordnungspolitischen Organe, zur Ausarbeitung angemessener Normen beizutragen, um sicherzustellen, dass die Risikobewertungsorganisationen rechtzeitig und regelmäßig vollständige und genaue Informationen bereitstellen;

19. *befürwortet* es, dass die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken weiterhin Anstrengungen unternehmen, um den Regierungen bei der Bewältigung der sozialen Folgen der Krisen behilflich zu sein, namentlich indem sie das soziale Netz in den Entwicklungsländern, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen, verbessern, ohne die langfristigen Entwicklungsziele aus den Augen zu verlieren;

20. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und mit regionalen und subregionalen Initiativen die zurzeit unternommenen Arbeiten zur Benennung von Maßnahmen zu unterstützen, die zu einem stabileren und berechenbareren Finanzsystem beitragen sollen, das den Herausforderungen der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, Rechnung trägt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung die Ergebnisse dieser Arbeiten vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen,

im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcen-transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Analyse der gegenwärtigen Trends bei den globalen Finanzströmen und Empfehlungen für eine Agenda zu Gunsten eines gestärkten und stabileren internationalen Finanzsystems enthält, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, diese Resolution dem Direktorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds zu übermitteln und somit als Beitrag zu ihrer Erörterung der darin angeschnittenen Fragen zur Kenntnis zu bringen.

#### RESOLUTION 54/198

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

#### 54/198. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997 und 53/170 vom 15. Dezember 1998 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

*sowie in Bekräftigung* der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

*betonend*, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen

<sup>9</sup> *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

Handelssystem in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern beim Aufbau der Kapazitäten behilflich zu sein, die sie für eine wirkungsvolle Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

*betonend*, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine sechsendvierzigste Tagung<sup>10</sup> sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer<sup>11</sup>,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transpa-

rentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau;

4. *erkennt an*, dass eine maßgebliche Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hindernisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen ein Thema von hohem Vorrang sein sollte und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Bedürfnissen und den Anliegen einiger Übergangsländer;

5. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

7. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die der Handels- und Entwicklungsrat und die Gastregierung bei den Vorbereitungen der für die Zeit vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok angesetzten zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bisher erzielt haben, ist der Auffassung, dass die zehnte Tagung der Konferenz für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unter anderem eine wichtige Gelegenheit bieten wird, um gemeinsame Überlegungen zum Thema Entwicklung anzustellen und so zu einem Konsens über Entwicklungsstrategien in einer zunehmend interdependenten Welt zu gelangen, durch die Anwendung der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen auf eine Weise, die es ermöglicht, die Globalisierung zu einem

<sup>10</sup> A/54/15 (Teil V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>11</sup> A/54/529, Anlage.

<sup>12</sup> A/54/304.

wirksamen Instrument für die Entwicklung aller Länder und aller Menschen zu machen, wobei die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang die Politik und den institutionellen Rahmen für den weltweiten Handel und die Finanzbeziehungen einer rigorosen und ausgewogenen Überprüfung unterziehen sollte, und dass die Konferenz den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Gelegenheit bieten wird, eine Bilanz der wichtigsten internationalen Wirtschaftsinitiativen und -entwicklungen zu ziehen und diese zu überprüfen, insbesondere soweit sie seit der neunten Tagung der Konferenz stattgefunden haben, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, die Strategien und Politiken zu prüfen, die die erfolgreiche Einbindung aller in Frage kommenden Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in die Weltwirtschaft auf fairer Grundlage am ehesten gewährleisten und die Gefahr einer weiteren Ausgrenzung vermeiden<sup>13</sup>;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhr der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau

von Kapazitäten weiter zu verbessern; begrüßt die von der Welthandelsorganisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder, unter Kenntnisnahme der Vorschläge, die auf dem vom 21. bis 25. Juni 1999 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Koordinierungstreffen der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden; erkennt an, dass die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere rasche Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, die erforderliche technische Hilfe zu verstärken, um diesen Ländern beim Ausbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu helfen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen; und begrüßt die für 2001 in Brüssel geplante Abhaltung der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

11. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>14</sup> dargelegt ist, schließt sich dem Aufruf an, der in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommunique<sup>15</sup> enthalten ist, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter weiter zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>16</sup> beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika<sup>17</sup> zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorberei-

<sup>14</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>15</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

<sup>16</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>17</sup> A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

<sup>13</sup> Siehe TD/B/EX(20)/L.1.

tungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahre 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

13. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

14. *billigt* die einschlägigen Bestimmungen, die auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>18</sup> verabschiedet wurden, und wiederholt in diesem Kontext, dass sich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in stärkerem Maße an der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>19</sup> beteiligen muss;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>20</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere durch die Anwendung der früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen und namentlich die Stärkung dieser Konzepte, un-

ter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welt Handels und der Globalisierung, und fordert die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>20</sup> wirksam anzuwenden;

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet die Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

17. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

18. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen der Finanzkri-

<sup>18</sup> Siehe Resolution S-22/2.

<sup>19</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>20</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

se auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu fördern, gegebenenfalls unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

22. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die Wirtschaftsintegration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

24. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des

Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

25. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das neu gegründete Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem nachdrücklich, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die technische Hilfe verstärken muss, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

26. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken, und fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer;

27. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und den in Betracht kommenden Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf diesen Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 einen Sachbeitrag zur Rolle der Informations- und Kommunikationstechnik in den Bereichen Handel, Finanzen

und Investitionen sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

### RESOLUTION 54/199

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

#### 54/199. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995 und 52/183 vom 18. Dezember 1997 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>21</sup> sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung<sup>22</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass sechzehn der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

*feststellend*, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

*betonend*, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter

Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

*mit Genugtuung* darüber, dass die vierte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 24. bis 26. August 1999 in New York abgehalten wurde,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Geber für ihre Teilnahme an der vierten Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Binnenentwicklungsländern erleichtert hat,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>23</sup> übermittelt wurde;

2. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen, die auf der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden<sup>24</sup>;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten, namentlich der Binnenentwicklungsländer, auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nicht-materiellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem

<sup>21</sup> TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

<sup>22</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>23</sup> A/54/529.

<sup>24</sup> Ebd., Abschnitt II.

Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>21</sup> vorgesehen sind, und die einvernehmlichen Empfehlungen und Schlussfolgerungen der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren sowie subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang außerdem zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und dass die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnik im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 2001 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitverkehrssysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den auf der vierten Tagung vorgelegten Vorschlag zu prüfen, 2003 eine Ministertagung über Transitverkehrsprobleme einzuberufen, um den Problemen der Binnen- und Transitentwicklungsländer die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, dass Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit Resolution 52/183 angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenentwicklungsländer wirksam erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

### RESOLUTION 54/200

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen<sup>25</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

#### 54/200. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>26</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995 und 52/181 vom 18. Dezember 1997,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig

auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>27</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 54/201

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.4)

#### 54/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>28</sup>, ihrer Resolution 52/184 vom 18. Dezember 1997 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren fünfjährigen Überprüfungen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von diesen Ergebnissen, insbesondere von der Agenda für die Wissenschaft – Aktionsplan, die auf der vom 26. Juni bis 1. Juli 1999 in Budapest abgehaltenen Weltwissenschaftskonferenz verabschiedet wurden<sup>29</sup>,

<sup>27</sup> A/54/486.

<sup>28</sup> *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

<sup>29</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 20, Anlage II.

<sup>25</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>26</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

*feststellend*, dass Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf dem vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen abgehaltenen Gipfel "Partner für die Entwicklung" behandelt wurden,

*in Bekräftigung* der Gemeinsamen Zukunftsvision der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>30</sup>, die von der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrer vierten Tagung verabschiedet wurde und in der es heißt, dass Wissenschaft und Technologie als gemeinsames Erbe der Menschheit betrachtet werden sollten, an dem alle Menschen Anteil haben sollten,

*betonend*, dass das Tempo der Globalisierung weitgehend von den Fortschritten in Wissenschaft und Technologie bestimmt wird und dass den Entwicklungsländern geholfen werden sollte, sich die wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten zur Handhabung der Technologie anzueignen, die sie brauchen, um sich die Chancen der Globalisierung zunutze zu machen und der Gefahr ihrer Ausgrenzung aus dem Globalisierungsprozess zu entgehen,

*in Anbetracht* dessen, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen des Südens und des Nordens herzustellen und auszubauen, um die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und zu stärken, die die Entwicklungsländer für den Wettbewerb auf internationalen Märkten brauchen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Forschung, Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, und in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

*im Hinblick* auf die Arbeit, die die Kommission im Zuge ihres Arbeitsprogramms für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie gemeinsam mit einigen Übergangsländern leistet, sowie in Bekräftigung ihrer einzigartigen Rolle als globales Forum für die Untersuchung wissenschaftlich-technischer Fragen, für die Verbesserung des Verständnisses der Wissenschafts- und Technologiepolitik und für die Ausarbeitung von wissenschaftlich-technische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen und Leitlinien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit sie mit der Entwicklung in Zusammenhang stehen,

*in der Erkenntnis*, dass für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen, so auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien gegenübersehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es gilt, Forschungsergebnisse zu verbreiten und Technologien und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Pharmazie und Gesundheitsversorgung, die der Menschheit zum Nutzen gereichen könnten, zum Allgemeingut zu machen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>31</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern – eine ihrer vorrangigen Aufgaben – und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und weist nachdrücklich darauf hin, dass es gilt, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, besser zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu befähigen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1999/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und dem Ratsbeschluss 274 vom 28. Juli 1999, in denen der Rat die vorläufige Tagesordnung und das Sachthema für die fünfte Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gebilligt hat;

3. *erkennt die Rolle an*, die die Kommission bei der Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung spielt, betont, wie wichtig die Arbeiten sind, die im Rahmen der Kommission durchgeführt werden sollen, insbesondere was ein breites Spektrum neuer globaler Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie betrifft, und fordert zur Unterstützung dieser Arbeiten auf;

4. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Zugang der Entwicklungsländer zu Wissenschaft und Technologie für die Steigerung ihrer Produktivität und ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ist, und betont die Notwendigkeit, den Zugang, vor allem der Entwicklungsländer, zu sowie den Transfer von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren, wobei einvernehmlich vereinbarte Konzessions-, Vorzugs- und günstige Bedingungen zugrunde zu legen und die Notwendigkeit des Schutzes geistiger Eigentumsrechte und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind;

<sup>30</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 11 (E/1999/31)*, Kap. IV, Ziffer 22.

<sup>31</sup> A/54/270 und Korr.1.

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie geht;

6. *unterstreicht* die Rolle, die den Regierungen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen zukommt, wenn es darum geht, den Transfer in Privatbesitz befindlicher Technologien zu einvernehmlich vereinbarten Vorzugsbedingungen an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zu erleichtern;

7. *erkennt* die Rolle *an*, die der Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, den akademischen Forschungszentren und den internationalen Finanzorganisationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer sowie beim Auf- und Ausbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

8. *erklärt erneut*, dass der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen, sie zu modifizieren und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Industrie und den Universitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten, zukommt;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Technologietransfer an die Entwicklungsländer, insbesondere in wissensintensiven Sektoren, zu erleichtern, mit dem Ziel, die technischen Kapazitäten und Fähigkeiten in den Entwicklungsländern auszubauen;

11. *ist sich bewusst*, dass die Regierungen sowie regionale und internationale Organe Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können, eingedenk der wichtigen Rolle, die sie im Hinblick auf die weitere Förderung der Innovation und die Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Methoden spielen können;

12. *unterstreicht* die Rolle von Partnerschaften und Netzwerkmechanismen für die Einbeziehung der Entwicklungs- und Übergangsländer in die Weltwirtschaft, insbesondere durch den

verstärkten Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, die Förderung des Marktzugangs über ein weites Feld von Sektoren und Industrien hinweg, die Verbreitung neuer Unternehmens- und Managementkulturen, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben, sowie durch den Ausbau ihrer Möglichkeiten, ihre eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten stärker zum Tragen zu bringen;

13. *erklärt erneut*, dass die in Kapitel 34 der Agenda 21<sup>32</sup>, in den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung<sup>33</sup> aufgeführten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

14. *ist sich bewusst*, dass landwirtschaftliche Anwendungen der Biotechnologie in den Entwicklungsländern, sofern gewährleistet werden kann, dass sie mit der Gesundheit der Menschen und der Ökosysteme vereinbar sind, zwar reelle Chancen zur Steigerung der Produktivität und der Produktionskapazität im Agrarsektor bieten, dass viele Entwicklungsländer jedoch nur begrenzten Zugang zu diesen Technologien haben und sich bei der Entwicklung der Biotechnologie einer Reihe von Hindernissen gegenübersehen;

15. *ist sich außerdem bewusst*, dass es notwendig ist, die Auswirkungen neuer biotechnologischer Entwicklungen auf die Gesundheit des Menschen, das Wohl und die Lebensgrundlagen der Bauern und die Armut in den Entwicklungsländern zu untersuchen;

16. *fordert* eine sichere Biotechnologie, die unter anderem die Reproduktion der Kulturen fördern und die Entwicklung der Entwicklungsländer beschleunigen wird;

17. *bekräftigt*, dass das Sachthema für die Arbeiten der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in den Jahren 1999-2001 in der Zeit zwischen den Tagungen "Der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten in der Biotechnologie" lauten wird, wobei der Landwirtschaft und der Agroindustrie, der Gesundheit und der Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird; dieses Thema wird auch die Entwicklung der Humanressourcen durch eine grundlegende naturwissenschaftliche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie deren interdisziplinäre Aspekte ebenso umfassen wie den Transfer, die Vermarktung und die Verbreitung der Technologie, eine stärkere öffentliche Bewusstseinsbildung für die Gestaltung der Wissenschaftspolitik und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran, sowie Bioethik, biologische Sicherheit, biologische Vielfalt und die diese Fragen betreffenden rechtlichen und ordnungspolitischen Angelegenheiten zur Gewährleistung einer fairen Behandlung;

18. *betont*, dass es notwendig ist, Verbindungen und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sek-

<sup>32</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>33</sup> Resolution 51/240, Anlage.

tor sowie zwischen Fachzentren und Netzwerken in den entwickelten Ländern und den Entwicklungs- und Übergangsländern zu fördern, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Forschungskapazitäten und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie in den Entwicklungsländern auszubauen;

19. *betont außerdem*, dass es gilt, Wissenschaft und Technologie in der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu einem sektorübergreifenden Thema zu machen, insbesondere durch eine wirksame und bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, Partnerschaften und Netzwerke zu Gunsten innovativer und neuer Technologien, Biotechnologie und Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds betrifft, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine geeignete Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

20. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, bei seinen operativen Aktivitäten nach Bedarf den Transfer geeigneten technischen Know-hows und technischer Fertigkeiten an die Entwicklungsländer sicherzustellen;

21. *erklärt erneut*, dass ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;

22. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, die für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, geltenden ordnungspolitischen Beschränkungen abzubauen und betont, wie wichtig es ist, die sich dem Technologietransfer entgegenstellenden Hindernisse und nicht zu rechtfertigenden Einschränkungen aufzuzeigen, mit dem Ziel, diese Hindernisse abzubauen und gleichzeitig konkrete steuerliche und sonstige Anreize für den Transfer neuer und innovativer Technologien einzuführen;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten und dass es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Be-

reitstellung von technischer Hilfe und Finanzmitteln kontinuierlich und stärker zu unterstützen, fordert die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Fachzentren, Universitäten und Forschungseinrichtungen und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Initiativen nach Bedarf durch finanzielle und technische Hilfe zu unterstützen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Aufrechterhaltung einer für alle Seiten nutzbringenden wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen Entwicklungs- und Übergangsländern ist;

25. *bittet* die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf Partnerschaften und Netzwerke sowie auf den Gebieten Biotechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich auch bei der Konzeption und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien für diese Technologien oder Mechanismen, Hilfe zu gewähren und die Zusammenarbeit zu fördern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unbeschadet der Periodizität dieses Punktes Vorschläge für eine verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Koordinierung der verschiedenen Bemühungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnik, und deren Anwendung, beispielsweise im elektronischen Geschäftsverkehr, sicherzustellen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/202

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.5)

#### **54/202. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997 und 53/175 vom 15. Dezember 1998 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

*erneut erklärend*, dass die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, aus-

gewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozess und der untragbaren Schuldenlast zu lösen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

*mit Genugtuung* über die von der Gruppe der sieben großen Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitete Schuldeninitiative sowie über die jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, die eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen soll,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass finanzielle Zwänge zu den größten Hindernissen für die zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder gehören, betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss, sowie in dieser Hinsicht betonend, dass der Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden muss,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung und gleichwertige Maßnahmen zur Erleichterung der bilateralen Schulden ergriffen haben,

*mit Besorgnis* über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast nach Möglichkeit ein für allemal zu erleichtern, mit dem Ziel, eine tragbare Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes zu erreichen, sowie gegebenenfalls den Gesamtschuldenbestand der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer vorrangig anzuugehen,

*mit großer Besorgnis* über die anhaltend hohe Schuldenlast, die die meisten afrikanischen Länder und die am wenigsten

entwickelten Länder nach wie vor zu tragen haben und die unter anderem durch die rückläufige Tendenz vieler Rohstoffpreise verschärft wird,

*sowie mit großer Besorgnis* darüber, dass die jüngste Finanzkrise die Schuldendienstbelastung vieler Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, verstärkt hat, insbesondere was die rechtzeitige Erfüllung ihrer internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen betrifft,

*besorgt feststellend*, dass eine wachsende Zahl hochverschuldeter Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen Schwierigkeiten hat, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen, was unter anderem auf Liquiditätseingänge zurückzuführen ist,

*betonend*, dass eine wirksame Bewirtschaftung der Schulden der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit mittlerem Einkommen, zu den wichtigen Faktoren für ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft gehört,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass der Schuldenüberhang der hochverschuldeten armen Länder immer noch ein Problem darstellt, das ihre Entwicklung behindert, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die volle und zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder ist,

*betonend*, dass Schuldenstrategien entwickelt werden müssen, die auch weiterhin der Tragbarkeit der Schulden der Entwicklungsländer Rechnung tragen, sowie in diesem Zusammenhang betonend, dass diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, dass weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

*feststellend*, dass Mechanismen wie etwa Umschuldungs- und Schuldenumwandlungsprogramme allein nicht ausreichen, um alle Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit der Schulden zu lösen,

*betonend*, wie wichtig ein gesundes, förderliches Umfeld für eine wirksame Schuldenbewirtschaftung ist,

in Anerkennung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer beitragen, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck weitere geeignete Maßnahmen erwägen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldsituation der Entwicklungsländer<sup>34</sup>;

2. *erkennt an*, dass wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt außerdem an*, dass die Kölner Schuldeninitiative und die jüngsten Beschlüsse der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer beitragen;

4. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge an die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (inzwischen in "Armutssenkungs- und Wachstumsfazilität" umbenannt) und den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder entrichtet haben, *erneut auf*, dies unverzüglich zu tun;

5. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung über die Bestandteile eines Finanzierungsplans für multilaterale Entwicklungsbanken und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass dringend neue und zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die ausreichende finanzielle Ausstattung eines Gesamtfinanzierungsplans für die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder sicherzustellen, so auch insbesondere für den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Kontext einer ausgewogenen und transparenten Lastenteilung, die es ermöglichen würde, die Initiative auf den Weg zu bringen und mit der Schuldenerleichterung für diejenigen Länder zu beginnen, für die eine rückwirkende Erleichterung notwendig ist, sowie für diejenigen, von denen zu erwarten ist, dass sie in naher Zukunft den Entscheidungszeitpunkt erreichen werden, ohne die durch konzessionäre Kreditfenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation zur Verfügung gestellte Finanzierung zu gefährden, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die verstärkte Initiative in jenen zugangsberechtigten Ländern anzuwenden, die

den Entscheidungszeitpunkt und den Erfüllungszeitpunkt bereits im Rahmen der vorhergehenden Initiative erreicht haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass das Konzept der sogenannten variablen Erfüllungszeitpunkte die Möglichkeit bietet, den Zeitrahmen für die Anwendung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf Länder, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu verkürzen, sodass die Schuldenerleichterung schneller als bei der ursprünglichen Initiative für die hochverschuldeten armen Länder erfolgen kann, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die zügige Anwendung dieses Konzepts und begrüßt die Flexibilität, die die verstärkte Initiative bezüglich Interimshilfen und vorgezogene Schuldenerleichterung für die Länder bietet, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen dem Entscheidungs- und dem Erfüllungszeitpunkt, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

8. *stellt fest*, dass jetzt die Möglichkeit besteht, die Zugangsberechtigung im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf sechsunddreißig Länder auszuweiten, und sieht in dieser Hinsicht einer baldigen Überprüfung der Liste der hochverschuldeten armen Länder mit Interesse entgegen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, dass möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfasst werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Postkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozess lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

10. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, die Transparenz und Integrität der Schuldentragbarkeitsanalysen weiter zu verstärken, und befürwortet es, dass weitere unabhängige sachdienliche Studien über das Schuldenproblem der Entwicklungsländer in Auftrag gegeben werden;

11. *begrüßt* den vorgeschlagenen Rahmen zur Verstärkung der Verbindung zwischen Schuldenerleichterung und Armutsbekämpfung, unterstreicht, dass er flexibel angewandt werden muss, und räumt dabei gleichzeitig ein, dass das Strategiepapier zur Armutssenkung zum Entscheidungszeitpunkt zwar vorliegen soll, jedoch vorübergehend der Entscheidungs-

<sup>34</sup> A/54/370.

zeitpunkt auch ohne Einigung auf ein Armutsstrategiepapier erreicht werden kann, dass aber in allen Fällen zum Erfüllungszeitpunkt nachweisbare Fortschritte bei der Umsetzung einer Strategie zur Reduzierung der Armut vorliegen müssen;

12. *betont*, dass die mit der Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zusammenhängenden Armutsbekämpfungsprogramme von den Ländern veranlasst werden und im Einklang mit den Prioritäten und Programmen der im Rahmen dieser Initiative zugangsberechtigten Länder stehen müssen, und unterstreicht die Rolle, die der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht zukommt;

13. *unterstreicht*, dass Initiativen zur Schuldenerleichterung an verstärkter Transparenz und Berechenbarkeit orientiert sein müssen und dass die Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen zu beteiligen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

14. *begrüßt* die Entscheidung jener Länder, die bilaterale öffentliche Schulden gestrichen haben, und fordert die Gläubigerländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, zu erwägen, die bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die gemäß der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ganz zu streichen sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Ländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere derjenigen mit hartnäckigen Zahlungsrückständen, der von schweren Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und der armen Länder mit sehr niedrigen Indikatoren für soziale und menschliche Entwicklung zu ergreifen, und namentlich die Möglichkeit von Schuldenerleichterungsmaßnahmen, unter anderem durch Streichung und gleichwertige Erleichterung bilateraler öffentlicher Schulden, zu erwägen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, Bündnisse mit Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in allen Ländern zu schließen, um die Umsetzung von Schuldenerlassankündigungen in kürzestmöglicher Zeit sicherzustellen, damit die gemäß der Initiative zugangsberechtigten Länder rasch aus solchen Ankündigungen Nutzen ziehen können;

15. *stellt fest*, dass die Mittel zur Erleichterung der multilateralen Schulden positive Auswirkungen haben können, indem sie den Regierungen dabei helfen, die Ausgaben für vorrangige soziale Bereiche zu gewährleisten oder zu erhöhen, und legt den Gebern nahe, im Rahmen der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auch künftig Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

16. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung jeglicher Schuldenerleichterung sich nicht nachteilig auf die Unterstützung für andere Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten der Entwicklungsländer auswirken darf, auch nicht auf die Höhe der Finanzmittel für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (Entwicklungsausschuss), dass die Finanzierung der Schuldenerleichterung die Finanzierung durch konzessionäre Kredit-

fenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation nicht gefährden darf, und bringt ihre Anerkennung für einige entwickelte Länder zum Ausdruck, die das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreicht oder sogar überschritten haben, und fordert gleichzeitig die anderen entwickelten Länder auf, dieses Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu verwirklichen;

17. *spricht ihren Dank aus* für die von den Gläubigerländern des Pariser Clubs im Dezember 1998 ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Schulden der vom Hurrikan "Mitch" heimgesuchten Länder und wiederholt in dieser Hinsicht, dass die Versprechen bezüglich Schuldenerleichterungen in kürzestmöglicher Zeit eingelöst werden müssen, um die erforderlichen Ressourcen für die Wiederaufbaubemühungen dieser Länder freizusetzen, begrüßt den Beschluss verschiedener Länder, die Schuldensituation Honduras' und Nicaraguas anzugehen, namentlich durch Streichung ihrer bilateralen öffentlichen Schulden, und bittet andere Länder, ähnliche Schritte zu unternehmen;

18. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang, so auch vor allem der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

19. *ist sich* der Schwierigkeiten der hochverschuldeten Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und anderer hochverschuldeter Länder mit mittlerem Einkommen *bewusst*, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich in einigen von ihnen die Situation verschlechtert hat, unter anderem auf Grund verschärfter Liquiditätsprobleme, was möglicherweise eine Schuldenbehandlung erfordert, gegebenenfalls auch Maßnahmen für den Abbau von Schulden;

20. *fordert* abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit von Schulden durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so auch gegebenenfalls durch geordnete Mechanismen für den Abbau von Schulden, und legt allen Gläubiger- und Schuldnerländern nahe, alle bestehenden Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf so umfassend wie möglich zu nutzen;

21. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in Bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zusammenarbeit mit allen Gläubigern fortgesetzt werden muss, um den kontinuierlichen Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten zu erleichtern, und fordert für den Fall, dass außergewöhnliche Umstände ein Land vorübergehend daran hindern, seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, die Regierungen nachdrücklich auf, in transparenter Weise und rechtzeitig mit den Gläubigern eine tragfähige Lösung des Rückzahlungsproblems auszuarbeiten;

23. *ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst*, die bestehenden Maßnahmen zur Schuldenerleichterung in größtmöglichem Umfang anzuwenden, so auch die bestehenden Fazilitäten zur Schuldenerleichterung durch verschiedene Schuldenumwandlungsprogramme, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlass gegen Naturschutz, Schuldenerlass gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlass gegen Entwicklungsförderung, sowie Maßnahmen zu Gunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern zu unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken auszuarbeiten, die auf Programme und Projekte zu Gunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>35</sup>;

24. *unterstreicht*, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung von Entwicklungszielen, namentlich zur Verringerung der Armut, beitragen sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Länder nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

25. *verweist* im Bewusstsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schuldsituation der Entwicklungsländer und betont, dass es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

26. *stellt fest*, dass Schuldenerleichterung allein die Armut nicht verringern wird, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig ein förderliches Umfeld sowie ein effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Dienst und eine ebensolche Verwaltung sind, und betont außerdem, dass es dringend erforderlich ist, finanzielle Unterstützung in ausreichender Höhe für die Schuldenerleichterung sicherzustellen und insbesondere einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Schul-

deninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zu vereinbaren;

27. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die hierfür unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse<sup>36</sup> sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

28. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>37</sup>, insbesondere die Maßnahmen, die zu Gunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken erforderlich sind;

29. *betont*, dass zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel aus allen Quellen in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzuziehen, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass angesichts der nachteiligen Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Mobilisierung von innerstaatlichen wie auch externen Ressourcen für die Entwicklung der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder, ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Schuldenerleichterung bereitgestellt werden;

31. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Handels für die Entwicklung, die Linderung der Armut und eine dauerhafte Erholung der Weltwirtschaft, und betont in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen den Entwicklungslän-

<sup>35</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

<sup>36</sup> Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Übergangsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Juni 1999 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von fünfzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

<sup>37</sup> Resolution 50/103, Anlage.

dern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern, rasch umfangreiche Vorteile bringen, ihren Marktzugang verbessern und die Handelshemmnisse weiter abbauen sollen;

32. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, dass die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muss, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen sowie die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses umzusetzen, insbesondere diejenigen, die mit der Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer zusammenhängen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsschulden- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt.

### RESOLUTION 54/203

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

#### 54/203. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>38</sup>, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>39</sup>, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>40</sup> und ihre Resolutionen 52/208 vom 18. Dezember 1997 und 53/177 vom 15. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von dem Be-

schluss 1999/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare verabschiedet wurde<sup>41</sup>, und auf den von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer dreizehnten Tagung im Mai 1997 in Accra verabschiedeten Aktionsplan für die Allianz für die Industrialisierung Afrikas<sup>42</sup>, und Kenntnis nehmend von dem am 13. Juli 1999 in Algier verabschiedeten Schlusskommuniqué der ersten Tagung der Fördergruppe der Staats- und Regierungschefs der Allianz für die Industrialisierung Afrikas<sup>43</sup> sowie von der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika, die am 20. und 21. Oktober 1999 in Dakar stattfand,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Konferenz der afrikanischen Handelsminister im September 1999 in Algier gegenüber der Dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation sowie von der Resolution 2 (XIV) über den gemeinsamen afrikanischen Standpunkt zur Globalisierung, der auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister am 22. und 23. Oktober 1999 in Dakar verabschiedet wurde<sup>44</sup>, die beide anerkennen, dass eine Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten, die ihre Integration in die Weltwirtschaft behindern, dringend geboten ist,

*in Anerkennung* der Bedeutung, die der Industrialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, unter anderem durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, produktive Beschäftigung, Aufbau von Kapazitäten, Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche sowie durch wirksame und effiziente Managementsysteme,

*sowie in Anerkennung* der lobenswerten Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternommen haben, um ihren jeweiligen Privatsektor in einen politischen Dialog auf höchster Ebene einzubinden und die Kapazität des Privatsektors, namentlich der Klein- und Mittelbetriebe, weiter zu steigern,

*ferner in Anerkennung* dessen, dass die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines für die Entwicklung des Privatsektors und für ausländische Direktinvestitionen

<sup>38</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>39</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>40</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>41</sup> A/52/465, Anlage II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

<sup>42</sup> Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

<sup>43</sup> A/54/320, Anhang.

<sup>44</sup> Siehe E/ECA/CAMI.14/99/10, Anlage IV.

günstigen Klimas fortsetzen müssen, sowie in Anerkennung des festen Willens der afrikanischen Länder, die menschlichen wie die finanziellen Ressourcen im Industrialisierungsprozess effizienter einzusetzen, und betonend, dass es auch weiterhin erforderlich ist, durch innerstaatliche Initiativen und internationale Unterstützung, unter anderem durch verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, durch Investitionsgarantien, gegebenenfalls durch Schuldenerlass gegen die Förderung der industriellen Entwicklung sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, angemessene Ressourcen zu mobilisieren,

*mit Genugtuung* über die Reform und Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihr neues Konzept der Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungspakete zur Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung in den afrikanischen Ländern sowie über ihre Vorgehensweise bei Feldaktivitäten, gegebenenfalls durch eine gemeinsame Programmierung mit dem System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eingeleitete engere Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, mit dem Ziel, unter anderem einen Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, die unternommen werden, um bei Bedarf den Marktzugang für afrikanische Industrieprodukte zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>45</sup>;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die afrikanischen Länder, soweit noch nicht geschehen, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas gegebenenfalls in ihre einzelstaatlichen Pläne für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten zur Überwachung von Programmen und damit zusammenhängenden Projekten integrieren;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Afrikanische Entwicklungsbank und die anderen in Betracht kommenden regionalen Institutionen um Unterstützung bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und des Aktionsplans für die Allianz für die Industrialisierung Afrikas<sup>42</sup>, namentlich der Ergebnisse der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

5. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, ihre engen Arbeitsbeziehungen mit der Welthandelsorganisation und anderen zuständigen multilateralen Institutionen zu verstärken, unter Beteiligung ihrer Sekretariate und der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, mit dem Ziel, technische Hilfe für die afrikanischen Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten, bereitzustellen, um so ihre Fähigkeit zur Überwindung technischer Handelsschranken für Industrie- und andere Produkte zu stärken, so auch durch die Verbesserung von Qualitätsnormen zur Verminderung angebotsbedingter Schwierigkeiten, und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Kontext der integrierten Rahmeninitiative zu fördern, um sie zur vollen Integration in die Weltwirtschaft zu befähigen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Benehmen mit dem System der Vereinten Nationen die afrikanischen Länder bei der Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen maßgeblichen Empfehlungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/204

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

#### 54/204. Privatwirtschaft und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 52/209 vom 18. Dezember 1997 über Unternehmen und Entwicklung und 51/191 vom 16. Dezember 1996 über die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Arbeitsübereinkommen, die die Internationale Arbeitsorganisation verabschiedet hat,

*unter Hinweis* auf den Erfolg des Weltgipfels für soziale Entwicklung, namentlich auf die Verpflichtungen in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>46</sup> und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels<sup>47</sup>, und mit der Aufforderung zur Umsetzung dieser Verpflichtungen,

*Kenntnis nehmend* von den bedeutenden Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die aktive und konstruktive Beteiligung des Privatsektors am Entwicklungsprozess zu erleichtern, sowie von den Bemühungen

<sup>45</sup> A/54/320.

<sup>46</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>47</sup> Ebd., Anlage II.

des Generalsekretärs um die Schaffung entsprechender Partnerschaften mit dem Privatsektor,

*in Anerkennung* des souveränen Rechts jedes Staates, gemäß seinen Prioritäten über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden,

*betonend*, dass die Privatwirtschaft, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, in erheblichem Maße zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes sowie zum Umweltschutz beitragen kann, wichtig für die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein Motor des Wirtschaftswachstums ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es im Rahmen der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen ist, die Privatisierung, den Wettbewerb und die unternehmerische Initiative in geeignetem Umfang zu fördern sowie günstige rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft zu schaffen, um die Effizienz zu steigern und das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu verbessern,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Klein- und Mittelbetrieben sowie der Mikrofinanzierung bei der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zukommt,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass ein dynamischer privatwirtschaftlicher Sektor für das wirtschaftliche Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ausweitung des Handels und die Technologieentwicklung wesentlich ist,

*in Anbetracht* des Zusammenhangs zwischen einer wirksamen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Verwaltung des öffentlichen Sektors und der finanziellen Transparenz im Privatsektor, dem Vertrauen der Anleger und der Stabilität der Finanzsysteme,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>48</sup>;

2. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Institutionen und den Privatsektor, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, ihre Partnerschaften zu verstärken, um die nachhaltige Entwicklung voranzubringen, indem sie unter anderem die Stabilität des internationalen Finanz- und Handelssystems und der Investitionsströme unterstützen, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungs- und der Übergangsländer;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, ein Umfeld zu schaffen, das es den Unternehmen erlaubt, ihrer Geschäftstätigkeit in humaner, zukunftsfähiger und sozialverträglicher Weise nachzugehen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, namentlich durch eine solide makroökonomische sowie Finanz- und Entwicklungspolitik, durch Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen

zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie transparente Geschäftspraktiken, die Effizienz, Fairness und Wettbewerbsfähigkeit in internationalen Handelsgeschäften fördern, ein günstiges Umfeld für privatwirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen zu schaffen und dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

5. *fordert* den Privatsektor, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, geregelte und faire Geschäftspraktiken zu pflegen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei internationalen Handelsgeschäften zu fördern, mit dem Ziel, einen Beitrag zu den Anstrengungen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für privatwirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen zu leisten;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Geschäftswelt und die zuständigen internationalen Organe, zu prüfen, wie diese Grundsätze und Praktiken sowie die Achtung dieser Praktiken durch die multinationalen Unternehmen bei ihrer Tätigkeit in allen Ländern gefördert werden können;

7. *unterstreicht*, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung ist;

8. *betont nachdrücklich* die Notwendigkeit der Bereitstellung ausreichender Ressourcen, darunter auch neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen, sowie des Technologietransfers in die Entwicklungsländer, insbesondere nach Afrika und in die am wenigsten entwickelten Länder, zu günstigen Bedingungen, unter anderem zu einvernehmlich vereinbarten Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, um dort eine geeignete Infrastruktur und gewerbliche Dienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Initiative aufzubauen;

9. *anerkennt* die besonderen Entwicklungsprioritäten und -belange der Entwicklungsländer und ruft in dieser Hinsicht zu internationaler Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele auf, unter anderem durch die Förderung der Privatwirtschaft und der unternehmerischen Initiative;

10. *betont*, wie wichtig Mikrofinanzierung, namentlich Kleinstkredite, für in Armut lebende Menschen sind, da sie ihnen die Gründung von Kleinstunternehmen ermöglichen, die ihrerseits selbständige Erwerbsmöglichkeiten schaffen und zur Verwirklichung der Selbstbestimmung, insbesondere der Frauen, beitragen, und fordert die Stärkung von Institutionen, die Mikrofinanzierungen, insbesondere die Vergabe von Kleinstkrediten, unterstützen;

11. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative, unter anderem durch den informellen Sektor und durch Kleinstunternehmen, beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Zivilgesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

<sup>48</sup> A/54/451.

12. *betont*, wie wichtig es ist, im Rahmen der Schaffung und Erhaltung angemessener sozialer Sicherungsnetze, einschließlich der Hilfe für Arbeitnehmer, über Gesundheits-, Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme Investitionen in menschliche Ressourcen zu fördern, und erkennt an, dass solche Anstrengungen ein fester Bestandteil der Gesamtstrategien zur Bekämpfung der Armut sind;

13. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig ein Forum für zwischenstaatliche Erörterungen zu Themen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Privatsektors und internationalen Investitionsströmen zu bieten, zu dem Vertreter des Privatsektors Beiträge liefern;

14. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten zur Förderung des Aufbaus unternehmerischer Initiative, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen, vor allem in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gegebenenfalls dabei zu unterstützen;

15. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten die Förderung unternehmerischer Initiative auch künftig verstärkt zu unterstützen und bei ihren Tätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution der Rolle des Unternehmenssektors in der Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die von jedem Land festgelegten Prioritäten zu berücksichtigen und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu gewährleisten;

16. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin bei der Durchführung einzelstaatlicher Programme zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Privatwirtschaft, Investitionen und Entwicklung behilflich zu sein;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Entwicklungs- und den Übergangsländern auf Antrag beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Förderung einer breiteren Teilhabe des Privatsektors an ihrer Volkswirtschaft auch weiterhin behilflich zu sein;

18. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Benehmen mit den Regierungen sinnvolle Beiträge öffentlicher und privater Unternehmen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

19. *beschließt*, den Punkt "Privatwirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Verein-

ten Nationen auf dieser Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 54/205

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

#### 54/205. Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/176 vom 15. Dezember 1998 über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften,

*besorgt* über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

*in Anerkennung* der Bedeutung der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Funktion der Geschäftswelt, insbesondere des Privatsektors, als Stütze des dynamischen Prozesses der Entwicklung des Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektors sowie der Notwendigkeit, ein günstiges Umfeld für die Unternehmen zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, zu erleichtern,

*eingedenk* der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

1. *verurteilt* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den illegalen Transfer von Geldern;

2. *fordert* weitere internationale und nationale Maßnahmen zur Bekämpfung korrupter Praktiken und der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Maßnahmen;

3. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung von Konzepten zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Transfers sowie bei der Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, und fordert alle betroffenen Länder und Stellen auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und illegalen Transfers von Geldern zu stärken;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, in den in ihrer Resolution 53/176 angeforderten und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht auch Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie Empfehlungen, unter anderem im Hinblick auf die Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/206

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.1)

#### **54/206. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/234 vom 21. Dezember 1990, 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994, 51/173 vom 16. Dezember 1996 und 53/178 vom 15. Dezember 1998 über die Umsetzung der Erklärung und der Strategie sowie die Agenda für Entwicklung<sup>49</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit dem Beginn der neunziger Jahre,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>50</sup>;

2. *anerkennt* die Anstrengungen zur Umsetzung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren und betont die Notwendigkeit, solche Maßnahmen unter anderem im Zusammenwirken mit den Anstrengungen zu verstärken, die im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>51</sup> und ihres Durchführungsmechanismus, der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika, und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>52</sup> unternommen werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie den anderen zuständigen internationalen Organisationen der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht des Generalsekretärs<sup>50</sup> vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für Entwicklungspolitik, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends zur Behandlung vorzulegen, mit dem Ziel, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit weiteren Auftrieb zu geben und die langfristigen Tendenzen in der Weltwirtschaft sowie die Verwirklichung international vereinbarter Zielvorgaben zu überwatchen, und dabei

a) unter anderem auf den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, der Agenda für Entwicklung<sup>49</sup> und allen weiteren maßgeblichen im Gang befindlichen Prozessen im Zusammenhang mit der internationalen Entwicklungszusammenarbeit aufzubauen;

b) den dynamischen Wandel der Weltwirtschaft zu berücksichtigen, der unter anderem auf die Globalisierung, die Interdependenz und die Liberalisierung sowie den raschen wissenschaftlich-technischen Fortschritt zurückzuführen ist;

5. *ersucht* den Präsidenten der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, in Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten einzutreten, um die Modalitäten für die Behandlung und die Fertigstellung des in Ziffer 4 erbetenen Entwurfs des Generalsekretärs auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums

<sup>49</sup> Resolution 46/151, Anlage.

<sup>52</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.

<sup>49</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>50</sup> A/54/389.

und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/207

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

#### 54/207. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/180 vom 15. Dezember 1998, in der sie unter anderem beschloss, dass die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Juni 2001 während eines Zeitraums von drei Arbeitstagen abgehalten wird und dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungieren wird,

*nach Behandlung* des von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung erstellten Berichts über ihre Organisationstagung<sup>53</sup>,

1. *billigt* die von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung gefassten Beschlüsse, insbesondere im Hinblick auf ihre Geschäftsordnung sowie die Termine, den Veranstaltungsort und die vorläufige Tagesordnung ihrer ersten Arbeitstagung<sup>54</sup>;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/208

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

#### 54/208. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie sich die Istanbul-Erklärung über menschl-

iche Siedlungen<sup>55</sup> und die Habitat-Agenda<sup>56</sup> zu eigen gemacht hat, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) am 14. Juni 1996 in Istanbul verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/190 und 52/192 vom 18. Dezember 1997 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 betreffend Umwelt und menschliche Siedlungen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebzehnte Tagung<sup>57</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebzehnte Tagung<sup>57</sup>;

2. *begrüßt* die Schritte, die der amtierende Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) unternommen hat, um die Kapazitäten des Zentrums, insbesondere auf normativem Gebiet, zu stärken und die Verbindungen zwischen den normativen und den operativen Tätigkeiten des Zentrums dahin gehend zu verbessern, dass es seine maßgebliche Rolle als Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>56</sup> wirksam wahrnehmen kann;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die der amtierende Exekutivdirektor bei der Neubelebung des Zentrums erzielt hat, und legt dem Exekutivdirektor nahe, alle Reformen der Verwaltung und des Finanzmanagements im Rahmen des laufenden Neubelebensprozesses dringend vollinhaltlich umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Personalausstattung nach der neuen Organisationsstruktur dringend abgeschlossen wird, im Einklang mit dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, darunter insbesondere die Verbesserung der Stellung der Frauen im Sekretariat, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen qualifiziertes Personal zu rekrutieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Resolution 53/242 dringend einen hauptamtlichen Exekutivdirektor für das Zentrum zu ernennen;

6. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und

<sup>55</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>56</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>57</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8).*

<sup>53</sup> Siehe A/54/322.

<sup>54</sup> Ebd., Kap. V und VI.

Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer eigenen programmatischen, budgetären und organisatorischen Identität, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten wirksamer zu gestalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi als den einzigen Amtssitz der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland zu stärken;

8. *fordert alle Länder auf*, dafür zu sorgen, dass auf einer stabilen und berechenbaren Grundlage ausreichende Finanzmittel für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitgestellt werden, und wiederholt, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung festgestellt hat, dass die Durchführung dieses Programms zusätzliche Mittel in erheblicher Höhe erfordern wird, und den Exekutivdirektor ersucht hat, mehr Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren und die Zahl der Geber zu erhöhen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, dem Zentrum für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die notwendigen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt entsprechend den derzeitigen Haushaltspraktiken und -verfahren bereitzustellen;

10. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 2000 mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens zu befassen und die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen zu seinem sektoralen Thema zu erklären<sup>58</sup>, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bericht, der dem Rat in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, ebenso wie die diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Generalversammlung zur Behandlung unter dem Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" vorgelegt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/209

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

#### 54/209. Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer Resolution 52/192 vom 18. Dezember 1997 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künf-

<sup>58</sup> Siehe Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999.

tige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie ihrer Resolution 53/180 vom 15. Dezember 1998 über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>59</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung gebilligte Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2000-2001<sup>60</sup> im Einklang mit Resolution 52/192 gemäß der Gliederung der Habitat-Agenda aufgebaut ist,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die beiden Unterprogramme des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den in der Habitat-Agenda festgelegten Zielen des angemessenen Wohnraums für alle und der Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt entsprechen,

*in der Erkenntnis*, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und ihre Schwerpunktleistung auf zwei weltweite Kampagnen betreffend gesicherte Pacht- und Nutzungsregelungen beziehungsweise städtische Regierung und Verwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind,

*in Bekräftigung* der Rolle, die dem Zentrum als Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda zukommt, und erneut erklärend, dass das Zentrum diese Rolle angemessen erfüllen muss, indem es das Netzwerk seiner Partner bei den Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen aktiv mobilisiert und erweitert,

*betonend*, dass den örtlichen Behörden und den Partnern aus der Zivilgesellschaft strategische Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Habitat-Agenda auf weltweiter, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden muss,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, Initiativen zu ergreifen und ihre konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>59</sup> weiterzuführen;

2. *fordert* die in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda aufzuzeigen;

3. *bittet* das System der Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Habitat-Agenda verstärkt zu unterstützen, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe bei

<sup>59</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>60</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8), Anhang I, Abschnitt A.2, Resolution 17/20.*

der Umsetzung einzelstaatlicher lokaler Aktionspläne, die auf der vollen Mitwirkung der örtlichen Behörden und der Partner aus der Zivilgesellschaft beruhen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Vorbereitungen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Habitat-Agenda auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten, im Einklang mit den von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Resolution 17/1 vom 14. Mai 1999 abgegebenen Empfehlungen<sup>61</sup>, mit dem Ziel, einen umfassenden Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der im Jahr 2001 abzuhaltenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda zu leisten, so auch indem nach Bedarf die nationalen Koordinierungsmechanismen unter Einbeziehung der örtlichen Behörden und Partner aus der Zivilgesellschaft gemäß den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) eingeführten Modellen gestärkt und aktiviert werden;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Sondertagung zur Verfügung zu stellen, insbesondere um die am wenigsten entwickelten Länder und ihre nationalen Partner aus der Zivilgesellschaft zu befähigen, sich angemessen auf den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung selbst vorzubereiten und in vollem Umfang daran mitzuwirken.

#### RESOLUTION 54/210

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.3)

#### 54/210. Die Frau und die Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/195 vom 18. Dezember 1997 und auf alle ihre anderen Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung, sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft<sup>62</sup>, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Aktionsplattform von Beijing<sup>63</sup> und der Ergebnisse der jüngsten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ministerkommuniqué des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Die Rolle von Beschäftigung und Arbeit bei der Besei-

tigung der Armut: die Ermächtigung und Förderung der Frau"<sup>64</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

*erneut erklärend*, dass die Frauen durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass der rasche Fortschritt der Informationstechnologie und anderer neuer Technologien für Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowohl Chancen als auch Herausforderungen bietet,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

*besorgt* darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

<sup>61</sup> Ebd., Abschnitt A.1.

<sup>62</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

<sup>63</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>64</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 23.

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben, und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

*in der Erkenntnis*, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor verschärfen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auch weiterhin untersucht werden müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf Frauen verringert werden, insbesondere was Kürzungen in den Bereichen Soziale Dienste, Bildung und Gesundheit und die Streichung von Subventionen für Nahrungsmittel und Brennstoffe betrifft,

*Gewicht legend* auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

*in der Erwägung*, dass der informelle Sektor in den Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt und dass die Erhebung von Daten über den wichtigen Beitrag dieses Sektors verbessert werden muss,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Zunahme des Frauenanteils an der entgeltlichen Beschäftigung zur Ermächtigung der Frau und

zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt, indem der Status, die Unabhängigkeit, die Selbstachtung und die Entscheidungsbefugnisse von Frauen gestärkt werden, dass dies allein jedoch wohl nicht ausreicht, weil in der Regel die Belastung der Frauen durch Hausarbeit und ihre vorrangige Verantwortung für die Kinderbetreuung dazu führen kann, dass die meisten Frauen einen sie stark belastenden doppelten Arbeitstag haben,

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung, namentlich angemessene und flexible Arbeitszeiten und eine erschwingliche Kinderbetreuung, sowie des Grundsatzes der geteilten Verantwortung zwischen Frauen und Männern, der die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel hat,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorkommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Weltüberblick 1999 über die Rolle der Frau in der Entwicklung: Globalisierung, Geschlecht und Arbeit<sup>65</sup>;

2. *fordert* die beschleunigte und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing<sup>63</sup> und der maßgeblichen Bestimmungen in den Ergebnissen aller weiteren großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, und bringt in dieser Hinsicht die Hoffnung zum Ausdruck, dass die für den 5. bis 9. Juni 2000 angesetzte Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" greifbare und bedeutsame Schritte auf dem Weg zu einer wirksameren Teilhabe der Frau an der Entwicklung unternehmen kann;

3. *betont*, dass zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen erforderlich ist;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, konsequent berücksichtigt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, mit dem Ziel, Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen zu schaffen;

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirt-

<sup>65</sup> A/54/227.

schaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

7. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

8. *ersucht* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Prioritäten von Frauen in öffentliche Investitionsprogramme für wirtschaftliche Infrastruktur, Technologie, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energieeinsparung, Verkehrswesen und Straßenbau mit einbezogen werden und dass die Frauen sich voll an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen, sowie eine verstärkte Beteiligung der Nutznießerinnen an der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten zu fördern, um ihren Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufträgen sicherzustellen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien und deren Nutzung, zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

10. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, beruflicher Ausbildung und Umschulungsprogrammen auf allen Ebenen haben, damit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien, Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

12. *ersucht* die Regierungen, die volle Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitsenden Müttern das Stillen erleichtert wird;

14. *betont*, dass Regierungen und Arbeitgeber nach Bedarf Politiken zur Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit der Arbeit umsetzen und soziale Schutzmaßnahmen für die mehrheitlich weiblichen Arbeitnehmer einleiten müssen, die Gelegenheitsarbeit, Teilzeitarbeit, Arbeit im informellen Sektor und Heimarbeit leisten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die sonstigen in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um unter anderem den verstärkten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Entscheidungsfindung sicherzustellen;

17. *appelliert* an die entwickelten Länder, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, um so die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Strategien zur Beseitigung der Armut und zur Förderung der Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen;

18. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolge-

rungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte<sup>66</sup>;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren; wie in der Vergangenheit soll sich dieser Überblick auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/211

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.4)

#### 54/211. Erschließung der Humanressourcen zu Gunsten der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/191 vom 21. Dezember 1990, 46/143 vom 17. Dezember 1991, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 50/105 vom 20. Dezember 1995 und 52/196 vom 18. Dezember 1997 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung<sup>67</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass das Wohlergehen der Menschen das umfassende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin Unterstützung gewähren muss, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu ergänzen,

*sowie nachdrücklich darauf hinweisend*, dass ein einzelstaatliches und internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen die Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern, ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert,

*in der Erwägung*, dass es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das zunehmende Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und der Informations- und Kommunikationstechnik, sowie über die steigenden Einkommensdisparitäten in und zwischen den Ländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass den Entwicklungsländern dabei geholfen werden soll, einen Wissensstand auf dem Gebiet der Informationstechnik zu erreichen, der sie in die Lage versetzt, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und das Risiko der Marginalisierung im Globalisierungsprozess zu vermeiden,

*sowie betonend*, dass die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und dass die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup>;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Humanressourcen zu erschließen, um unter anderem wirksamer am Weltwirtschaftssystem teilhaben und Nutzen aus der Globalisierung ziehen zu können;

3. *fordert nachdrücklich* höhere Investitionen in alle Bereiche der menschlichen Entwicklung, beispielsweise in Bildung, Ausbildung, Gesundheit und Ernährung, die alle Menschen erfassen und dem Wohlergehen aller dienen;

4. *fordert außerdem nachdrücklich* umfassende Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Armutsbekämpfung, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frauen, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, die Herausforderung der Entwicklung zu bewältigen;

5. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher

<sup>66</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.

<sup>67</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>68</sup> A/54/408.

Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

6. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Programme und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten lebenden Menschen die fachlichen Qualifikationen und Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlage und ihres materiellen Wohlergehens benötigen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die verstärkte Bereitstellung von Ressourcen zu diesem Zweck, um den Zugang dieser Menschen zu geeigneten Technologien und Fachkenntnissen aus dem eigenen wie aus anderen Ländern, insbesondere den entwickelten Ländern, sowie durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erleichtern;

9. *befürwortet* die Verabschiedung von Politiken, Konzepten und Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technologie im Allgemeinen und der Informations- und Kommunikationstechnik im Besonderen, namentlich

a) indem der Privatsektor ermutigt wird, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen speziell benannten Zentren in den Entwicklungsländern freiwillig einschlägige Literatur, informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung und Ausbildung zu spenden, um den Zugang zu diesen Technologien zu verbessern, und zu diesem Zweck Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

b) indem die rasche Erneuerung der einschlägigen Literatur und der informations- und kommunikationstechnischen Ausrüstung in den Bildungseinrichtungen und Unternehmen der entwickelten Länder mittels koordinierter Anstrengungen seitens des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Empfänger beziehungsweise der interessierten Entwicklungsländer genutzt wird;

c) indem transparente und effiziente ordnungspolitische Systeme und andere investitionsstimulierende Politiken gefördert werden;

d) indem gezielte Infrastrukturinvestitionen gefördert werden, durch die die Grundlagen für den Einsatz von Internet-Diensten geschaffen und der Weg für gewerbliche und entwicklungsbezogene Anwendungen geebnet würde;

e) indem Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Informationstechnik für Nutzer wie beispielsweise nichtstaatliche

Organisationen, Universitäten, Unternehmensdienstleister und maßgebliche staatliche Stellen entwickelt werden;

10. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor gegebenenfalls kommunale Informations-, Kommunikations- und Elektronikzentren einzurichten, um den Anschluss an Netzwerke herzustellen und Informationen und Wissen zugänglich zu machen;

11. *fordert* die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Programme und Aktivitäten, die die Entwicklungsländer zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen und des Kapazitätsaufbaus durchführen, stärker zu unterstützen, insbesondere diejenigen, die auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik gerichtet sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingzigsten Tagung eine Bewertung der Effizienz und der Wirksamkeit des Beitrags aufzunehmen, den das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten zur besseren Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern leistet, und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Wirkung dieses Beitrags weiter erhöht werden kann;

13. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/212

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.5)

### 54/212. Internationale Migration und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>69</sup>, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>70</sup>, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>71</sup> und der von der Vier-

<sup>69</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>70</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>71</sup> Ebd., Anlage II.

ten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>72</sup> enthalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995 und 52/189 vom 18. Dezember 1997 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den internationalen Rechtsakten zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>73</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>74</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>75</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>76</sup>,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen sowie von den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, wahrnehmen sollten,

feststellend, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungsländern gewähren, um sicherzustellen, dass die Migration zur Entwicklung beiträgt,

in Anbetracht der Vielfalt der Auffassungen, die die an der Umfrage betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Agenda beteiligten Staaten zum Ausdruck gebracht haben<sup>77</sup>, wobei diese Staaten 39 Prozent aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausmachten, und feststellend, dass fünfundvierzig Staaten für die Einberufung einer Konferenz, fünf teilweise dafür und sechsundzwanzig dagegen waren,

insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit umfangreicherer Daten über Migration, einer schlüssigen Theorie zur Erklärung der internationalen Migration sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

<sup>72</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

<sup>73</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>74</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>75</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>76</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>77</sup> Siehe A/54/207.

feststellend, dass den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Migration und Entwicklung eine wichtige Rolle zufällt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Menschenrechtskommission, des Ausschusses für Entwicklungspolitik, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

mit Genugtuung über die zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zur Frage der Migration und Entwicklung einberufen wurden<sup>78</sup>, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit,

davon Kenntnis nehmend, dass das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen im Mai 1998 das Programm für internationale Migrationspolitik geschaffen haben, das in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführt werden wird, mit dem Ziel, die Regierungen in verschiedenen Regionen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

im Bewusstsein, dass unter anderem der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung, namentlich das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen hat,

sowie im Bewusstsein dessen, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Mi-

<sup>78</sup> Namentlich das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, das die Erklärung von Bangkok über irreguläre Migration (siehe A/C.2/54/2, Anlage) verabschiedet hat; die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten; die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika; die Tagungen über den Aufbau von Kapazitäten und die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migration, die das Programm für internationale Migrationspolitik gemeinsam mit hochrangigen Regierungsbeamten aus Ost- und Mitteleuropa im November 1998 in Budapest, mit hochrangigen Regierungsbeamten aus dem südlichen Afrika im April 1999 in Pretoria und mit Regierungen aus Asien und dem Pazifik im November 1999 in Bangkok veranstaltet hat; die vom 15. bis 17. Oktober 1998 in Palma de Mallorca abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung; und das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle.

granten und ihrer Familienangehörigen geachtet und geschützt werden, und dass es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

*in der Erwägung*, dass es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Migration und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und umfassende, kohärente und wirksame Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration auszuarbeiten, die auf einem Geist echter Partnerschaft und gegenseitiger Verständigung beruhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>79</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;

3. *legt* den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen *nahe*, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, sich darum zu bemühen, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden, und zu diesem Zweck verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen und so ein größeres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, soweit möglich, weitere Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen, die nicht auf die gemäß Resolution 52/189 durchgeführte Umfrage geantwortet haben, sowie der Internationalen Arbeitsorganisa-

tion, der Internationalen Organisation für Migration und anderer zuständiger Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht einzuholen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>80</sup>, und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen sowie Empfehlungen darüber abzugeben, wie die mit Migration und Entwicklung zusammenhängenden Probleme angegangen werden könnten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Regionalkommissionen geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, um sicherzustellen, dass interregionale Aktivitäten zu Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure und unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs<sup>79</sup> durchgeführt werden, und legt den Organen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen nahe, diese Aktivitäten zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Erkenntnisse, die aus den verschiedenen auf regionaler und interregionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung gewonnen wurden, sowie die besten Praktiken auf dem Gebiet der Steuerung der Migration und der Migrationspolitik zusammenfasst und der Versammlung zur Behandlung grundsatzpolitische Maßnahmen empfiehlt, die auf internationaler Ebene ergriffen werden könnten, wobei unter anderem Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) der Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik<sup>81</sup> über seine Untersuchung der Frage der Migration und der Entwicklung;

b) die Tätigkeit der zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung;

c) die Mechanismen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Frage der internationalen Migration und Entwicklung umfassend und integriert untersuchen könnten;

d) die Notwendigkeit, im Benehmen mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eine Analyse der Daten zu den Migrationsbewegungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Regionen durchzuführen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>79</sup> A/54/207. Der Bericht enthält Angaben zur Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen.

<sup>80</sup> A/52/314.

<sup>81</sup> Siehe A/54/207, Ziffern 42-44.

**RESOLUTION 54/213**

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.7)

**54/213. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997 und 53/181 vom 15. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung<sup>82</sup> und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

*in diesem Zusammenhang anerkennend*, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

*in Anbetracht* der Rolle, die der regionalen Zusammenarbeit dabei zukommt, die Komplementarität zu fördern und im Rahmen des Globalisierungsprozesses Synergien und Partnerschaften auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene herzustellen und so die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit voranzubringen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit diesen Ländern geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Erfahrungen im Rahmen des auf hoher Ebene abgehaltenen Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung im 21. Jahrhundert weiter voranzubringen;

2. *beschließt* folgendes Motto für den zweiten Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft: "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert";

3. *beschließt außerdem*, die Abhaltung des zweiten zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene auf die sechsundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu verschieben, ohne dadurch den zweijährlichen Rhythmus des Dialogs auf hoher Ebene zu ändern;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten einzuleiten, um zu einer raschen Entscheidung über den Termin, die Modalitäten, die Art der Ergebnisse und den Schwerpunkt der Erörterungen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene zu kommen, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der regionalen Institutionen und des Systems der Vereinten Nationen, und befürwortet die Fortsetzung interaktiver Podiumsgespräche, namentlich mit Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, um den Dialog im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen Organisationen und sonstigen Akteuren auf dem Gebiet der Entwicklung mit den Vorbereitungen für den Dialog zu beginnen und dabei auch die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**RESOLUTION 54/214**

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

**54/214. Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die Resolutionen der General-

<sup>82</sup> Resolution 51/240, Anlage.

versammlung 47/190 vom 22. Dezember 1992 über den Bericht der Konferenz sowie 47/191 vom 22. Dezember 1992, mit der die institutionellen Vorkehrungen im Anschluss an die Konferenz getroffen wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/188 vom 15. Dezember 1998 bezüglich der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf die Arbeit des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder im Rahmen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung,

mit Genugtuung über das Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter Zentralafrikas über die Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der tropischen Wälder, das vom 12. bis 17. März 1999 in Jaunde stattfand,

eingedenk der Notwendigkeit der Erhaltung und verträglichen Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme, die ein bedeutendes natürliches Gut für gegenwärtige und zukünftige Generationen darstellen,

überzeugt, dass eine verträgliche Bewirtschaftung der Waldressourcen entscheidend zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der an Wälder angrenzenden Staaten beitragen kann,

sowie überzeugt von der Wichtigkeit subregionaler und internationaler Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Waldökosystemen und bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, im Einklang mit den von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen,

in Anbetracht dessen, dass die Synergie internationaler und nationaler Bemühungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist,

1. anerkennt die Wichtigkeit der Wälder der zentralafrikanischen Subregion, deren natürliche Merkmale eine wesentliche Funktion bei der Wahrung des Gleichgewichts der Biosphäre des gesamten Planeten spielen;

2. begrüßt die Erklärung, die auf dem vom 12. bis 17. März 1999 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter Zentralafrikas über die Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der tropischen Wälder verabschiedet wurde<sup>83</sup>, ermutigt die Länder Zentralafrikas, die in der Erklärung enthaltenen Verpflichtungen so weit wie möglich umzusetzen, und erkennt die diesbezüglichen Bemühungen dieser Länder an, insbesondere hinsichtlich der Kohärenz und Koordinierung politischer Maßnahmen, im Hinblick auf die verträgliche Bewirtschaftung und die Erhaltung der Waldökosysteme der zentralafrikanischen Subregion;

3. bittet die internationale Gemeinschaft, die Länder Zentralafrikas bei diesen Bemühungen zu unterstützen, indem sie namentlich finanzielle und technische Hilfe auf regionaler Ebene bereitstellt;

4. ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Globalen Umweltfazilität und des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder, bei der Erörterung der Mittel und Wege zur Erhaltung und verträglichen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern unter anderem auch die Wälder der zentralafrikanischen Subregion zu berücksichtigen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Berichte des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder und unter Berücksichtigung sonstiger Berichterstattungsersuchen unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/215

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

#### 54/215. Weltsolarprogramm 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/7 vom 16. Oktober 1998, mit der sie unter anderem das Weltsolarprogramm 1996-2005 gebilligt und dadurch einen Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung geleistet hat, und in der sie alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gebeten hat, zu seiner erfolgreichen Durchführung beizutragen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 29 C/14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im November 1997 verabschiedet hat<sup>84</sup>,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung<sup>85</sup> verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005<sup>86</sup> gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21<sup>87</sup> war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Zieles der nachhaltigen Entwicklung ist,

anerkennend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf na-

<sup>83</sup> A/C.2/54/5, Anlage.

<sup>84</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

<sup>85</sup> A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

<sup>86</sup> Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

<sup>87</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

tionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was unter anderem die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energiesysteme und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005,

*sowie in Anerkennung* der Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Energie mit dem Ziel, die Koordinierung der Aktivitäten aller zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahre 2001 zu gewährleisten und zur nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Weltsolarprogramms 1996-2005 beizutragen,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005<sup>88</sup> eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 darstellt und von weltweiter Bedeutung ist,

*mit der Aufforderung*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in das System der Vereinten Nationen einbezogen und mit seinen Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung abgestimmt wird,

*unterstreichend*, dass sich alle betroffenen Parteien, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen aktiver an der Umsetzung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen und stärker zusammenarbeiten müssen, wenn substantziellere Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>, in dem unter anderem die Maßnahmen aufgeführt sind, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 ergriffen haben;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats bei

der Förderung der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 spielt, insbesondere von ihren Aus- und Fortbildungsprogrammen im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, und nimmt in diesem Zusammenhang ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms aufzufordern;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bisher bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen übernommen hat, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden;

4. *lobt nachdrücklich* die Anstrengungen zahlreicher Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zu ergreifen, die zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den jeweiligen Ländern geführt haben;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde;

6. *appelliert* an alle zuständigen Finanzierungseinrichtungen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungseinrichtungen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bezüglich der strategischen Bedeutung des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energiequellen 1996-2005 für die Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung<sup>90</sup> und ermutigt den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler, privater wie öffentlicher Einrichtungen darum zu bemühen, das diesbezügliche

<sup>88</sup> Siehe A/53/395, Anlage, Abschnitt IV.A.

<sup>89</sup> A/54/212.

<sup>90</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 19.

Bewusstsein der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu schärfen;

8. *bittet* alle Regierungen, alle betroffenen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, zu ermutigen, sich im Einklang mit ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Politik an der Förderung von Forschungsarbeiten zu erneuerbaren Energiequellen und an ihrer Erschließung zu beteiligen, und in diesem Zusammenhang insbesondere an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

10. *bittet* die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Energie, sicherzustellen, dass die Arbeiten im Rahmen des Weltsolarprogramms 1996-2005 in die Erörterungen einfließen, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer für 2001 anberaumten neunten Tagung zur Energiefrage abhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 ergriffenen konkreten Maßnahmen, darunter auch zur Förderung der Ressourcenmobilisierung, vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über Energiefragen und nachhaltige Entwicklung an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auch einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifenden Maßnahmen aufzunehmen, der auch weitere Empfehlungen zu den geeigneten Modalitäten der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen enthält;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/216

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

#### 54/216. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/187 vom 15. Dezember 1998 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21<sup>91</sup> einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>92</sup>,

*unter Hinweis* auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>93</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung<sup>94</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung sowie die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>94</sup>;

2. *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von dem Beschluss 20/31 des Verwaltungsrats vom 4. Februar 1999 mit dem Titel "Entwurf des Programmhaushaltsplans des Umweltprogramms der Vereinten Nationen: korrigierter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und veranschlagter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 2000-2001"<sup>95</sup>, in dem der Verwaltungsrat das integrierte Arbeitsprogramm des Programms konkret unterstützt, seine neue fachliche Organisationsstruktur billigt und für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Aufstockung der Finanzmittel für den Umweltfonds erwartet;

3. *unterstützt* die unter anderem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen abgegebenen Vorschläge zur Erleichterung und Unterstützung einer stärkeren Vernetzung und Koordinierung innerhalb und zwischen den Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünften, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsstaaten der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu der siebenten

<sup>91</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>92</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>93</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>94</sup> Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 und Addendum (A/54/25 und Add.1)*.

<sup>95</sup> Ebd., Anhang.

Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und legt dem Verwaltungsrat nahe, auf künftigen Tagungen der Kommission seine wissenschaftlichen, technischen und politischen Informationen sowie Analysen und Beratungsdienste zu globalen Umweltfragen zur Verfügung zu stellen und insbesondere zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 beizutragen;

5. *begrißt* die Fortschritte mit dem Ziel eines früheren Abschlusses der Verhandlungen über ein internationales bindendes Rechtsinstrument zur Durchführung internationaler Maßnahmen hinsichtlich bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe;

6. *befürwortet* die unterstützende Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, spielt, indem es politische Unterstützung herausbildet und Kapazitäten für internationale Umweltverhandlungen aufbaut, unter anderem durch die Neubelebung der Afrikanischen Ministerkonferenz über Umweltfragen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Stärkung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, des einzigen Büros der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland, ist, und befürwortet die verstärkte Nutzung seiner Einrichtungen;

8. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die darauf abzielt, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und ihrer programmatischen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Eigenständigkeit die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu steigern;

9. *fordert* alle Länder *auf*, die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel auf stabiler und berechenbarer Grundlage für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung der Neubelebung des Programms zu erwägen.

#### RESOLUTION 54/217

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

#### **54/217. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agen-

da 21<sup>96</sup>, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/186 vom 15. Dezember 1998 über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung und ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung<sup>97</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem am 4. Februar 1999 vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 20/28 über die Förderung der Verknüpfungen zwischen globalen Umweltfragen und den menschlichen Bedürfnissen<sup>98</sup>,

*betonend*, dass grundsatzpolitische Beschlüsse auf Grund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefasst werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

*feststellend*, dass die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die der Generalversammlung dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der derzeit auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten einschlägigen Arbeit zur Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte,

*erneut erklärend*, dass es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

*betonend*, dass die Umweltübereinkünfte auch weiterhin die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, die mit ihren Bestimmungen vereinbar sind, verfolgen müssen und der Agenda 21<sup>99</sup> voll Rechnung zu tragen haben,

<sup>96</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>97</sup> A/54/468.

<sup>98</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/54/25)*, Anhang.

<sup>99</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>100</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>101</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>102</sup> sowie deren ständige Sekretariate, weiter nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *betont* die Notwendigkeit einer integrierten Prüfung der Zusammenhänge sowohl zwischen den Sektoren als auch zwischen den sektoralen und den sektorübergreifenden Aspekten der Agenda 21<sup>99</sup>;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die stärkere Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte sowie zwischen diesen zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, und unterstützt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, wie in Resolution 53/242 festgelegt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen bei der Durchführung der Resolution 53/186 erzielten Fortschritten;

5. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, namentlich indem sie

a) aufzeigen, wo Möglichkeiten für komplementäre Aktivitäten bestehen, die unternommen werden, um die Umsetzung der von den Vertragsparteien der verschiedenen Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern;

b) die zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Sekretariate der Übereinkünfte und ihre Nebenorgane, das Sekretariat der Vereinten Nationen und die relevanten internationalen wissenschaftlichen Organisationen zur Durchführung weiterer wissenschaftlicher Analysen ermutigen, mit dem Ziel, festzustellen, welche Aktivitäten einen Mehrfachnutzen bieten

können, und diese den Konferenzen der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

c) darauf hinwirken, dass die internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen und -mechanismen die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Übereinkünfte auf wirksamere und kohärentere Weise unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

d) praktische Fragen angehen, wie beispielsweise die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs, die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Straffung der nationalen Berichterstattung;

e) auf Ersuchen die Anstrengungen unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um die Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte mittels eines integrierten und ganzheitlichen Ansatzes umzusetzen;

f) der Generalversammlung und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einschlägige Fragen zur Kenntnis bringen, damit die Mitgliedstaaten sie prüfen und einvernehmliche Politikempfehlungen erarbeiten können, mit dem Ziel, einen ganzheitlicheren Ansatz zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretären der Übereinkünfte einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/218

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.1)

#### **54/218. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

*erneut erklärend*, dass die Agenda 21<sup>103</sup> das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und dass das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für

<sup>100</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>101</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>102</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

<sup>103</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>104</sup> die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

*in Anbetracht* dessen, dass das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in Bezug auf die anderen Ergebnisse der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

*in der Erkenntnis*, dass sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches nationales und internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

*besorgt feststellend*, dass die Generalversammlung bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluss gekommen ist, dass zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, dass sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender denn je ist,

*feststellend*, dass die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

*sowie feststellend*, dass die fachlichen Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung baldmöglichst beginnen müssen, wenn sinnvolle Resultate erzielt werden sollen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 53/188 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1998 und den Beschluss 7/9 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>105</sup> betreffend die Vorbereitungen zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21,

1. *betont*, dass die volle Umsetzung der Agenda 21<sup>103</sup> und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>104</sup> beschleunigt werden muss;

2. *erkennt an*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der anderen auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluss daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator für Maßnahmen und langfristige Verpflichtungen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung *auf*, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, dass sie die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung entstandenen Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, dass konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass es notwendig ist, den Entwicklungsländern ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, umweltschonende Technologien an sie zu transferieren und ihnen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, damit sie die Agenda 21 umsetzen und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verwirklichen können, und fordert, dass bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unbeschadet der sonstigen Schwerpunktbereiche, die sich im Laufe des Vorbereitungsprozesses ergeben könnten, die Probleme und Hindernisse ange-

<sup>104</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>105</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I, Abschnitt C.*

gangen werden, die sich der Umsetzung der auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen in den Weg stellen, und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 aufgezeigt werden, namentlich die Ausarbeitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, dass die internationale Gemeinschaft bei der Umsetzung der Agenda 21 rascher vorankommt;

6. *stellt fest*, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Übergangsländer unternehmen, um die Ziele der Agenda 21 und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

8. *erkennt an*, wie wichtig es für die wirksame Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 ist, dass ein mehrdimensionaler Ansatz auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verfolgt wird und dass die wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21 auch künftig daran mitwirken, und fordert, dass die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung die fortwährende Mitwirkung und Bereitstellung von Beiträgen auf diesen verschiedenen Ebenen und seitens dieser wichtigen Gruppen erleichtern;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die bevorstehende zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 7/9<sup>105</sup> erbetenen Vorabbericht aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Sekretariat bis Februar 2000 ihre Auffassungen zu unterbreiten;

10. *ersucht* das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung *erneut*, die Regierungen zu bitten, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Richtlinien für die Ausarbeitung der einzelstaatlichen Berichte verbessert werden können, und auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht zu erstellen, der der Kommission im Rahmen der Vorbereitun-

gen für die umfassende Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen ist;

11. *bittet* im Rahmen der Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung

a) die Regionalkommissionen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

b) die zuständigen Fachkommissionen, die bestimmte Kapitel der Agenda 21 umsetzen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

c) den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie die Tätigkeiten des Programms zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen, und der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt seine Auffassungen zu unterbreiten;

d) die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres normalen Arbeitsprogramms der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

e) die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>106</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>107</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>108</sup>, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

12. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Ziffer 6 der Resolution 53/188 der Generalversammlung erbetenen Berichts die vorläufigen Beratungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats zu berücksichtigen und in diesen Bericht Vorschläge hinsichtlich der für den Überprüfungsprozess zu erstellenden analytischen Berichte aufzunehmen.

<sup>106</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>107</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>108</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

**RESOLUTION 54/219**

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.2)

**54/219. Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung: Nachfolgeregelungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994 und 53/185 vom 15. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 über Nachfolgeregelungen zur Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Programmforums für die Internationale Dekade, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand, und auf das Genfer Mandat für Katastrophenvorbereitung, das das Forum gemeinsam mit dem Strategiedokument "Eine sicherere Welt im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbereitung" verabschiedet hat,

*ferner unter Hinweis* auf die zukunftsorientierte Plattform für internationale konzertierte Katastrophenvorbereitung, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbereitung ausgearbeitet wurde und in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihrem Aktionsplan<sup>109</sup> zum Ausdruck kam,

*erneut darauf hinweisend*, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen von Naturkatastrophen für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

*in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit zeigen muss, die erforderlich ist, um ihre Anfälligkeit für Naturkatastrophen und Umweltrisiken unter Einsatz wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>110</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung über technische Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Hilfe bei Naturkatastrophen, die von der Rio-Gruppe auf ihrem dreizehnten Gipfeltreffen am 28. und 29. Mai 1999 in Mexiko abgegeben wurde, sowie von den Ergebnissen des ersten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas und der Karibik und der

Europäischen Union am 28. und 29. Juni 1999 in Rio de Janeiro<sup>111</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Erörterung von Naturkatastrophen in dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehalten wurde<sup>112</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs bezüglich der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung<sup>113</sup> und den Empfehlungen zu institutionellen Vorkehrungen für Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Katastrophenvorbereitung nach Ablauf der Dekade<sup>114</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

3. *unterstützt* die Vorschläge in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>114</sup> hinsichtlich der Gewährleistung der raschen Aufstellung künftiger Vorkehrungen zur Katastrophenvorbereitung sowie der Kontinuität in den Abläufen zur wirksamen Umsetzung der internationalen Katastrophenvorbegungsstrategie;

4. *unterstützt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, für den anfänglichen Zweijahreszeitraum 2000-2001 in flexibler Weise unter der direkten Aufsicht des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe und ein interinstitutionelles Sekretariat für Katastrophenvorbereitung einzurichten, sowie den Vorschlag, die beiden Einrichtungen nach dem ersten Jahr ihres Bestehens im Hinblick auf Änderungsvorschläge zu untersuchen<sup>115</sup>;

5. *beschließt*, den Internationalen Tag der Katastrophenvorbereitung auch künftig am zweiten Mittwoch im Oktober zu begehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, aus freiwilligen Beiträgen einen Treuhandfonds für Katastrophenvorbereitung einzurichten, um die Finanzierung des interinstitutionellen Sekretariats für Katastrophenvorbereitung zu ermöglichen, und mit Wirkung vom 1. Januar 2000 alle Vermögensgegenstände des Treuhandfonds für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung auf den neuen Treuhandfonds für Katastrophenvorbereitung zu übertragen;

7. *ruft* die Regierungen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen nach Bedarf mit dem Gene-

<sup>111</sup> A/54/448.

<sup>112</sup> A/CONF.184/6.

<sup>113</sup> A/54/132-E/1999/80 und Add.1.

<sup>114</sup> A/54/136-E/1999/89.

<sup>115</sup> Siehe A/54/497, Ziffern 11-14.

<sup>109</sup> A/CONF.172/9, Resolution 1, Anlage I.

<sup>110</sup> A/54/497.

ralsekretär, dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten, dem System der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Partnern abzustimmen, eine umfassende Strategie zur Maximierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Naturkatastrophen umzusetzen und weiterzuentwickeln, die auf einer wirksamen Arbeitsteilung beruht und die von der Vorbeugung bis zur Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reicht, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Entwicklung und Stärkung globaler und regionaler Ansätze, welche die regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen bei Naturkatastrophen besser zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Beiträge der Regierungen, der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen, um die Auflistungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, die in den Bereichen Zivilschutz und Reaktion auf Notfälle auf allen Ebenen tätig sind, weiter zu optimieren und zu verbreiten, und darin aktualisierte Verzeichnisse der verfügbaren Ressourcen aufzunehmen, um Hilfe bei Naturkatastrophen zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über alle verfügbaren Medien, einschließlich Handbücher, die Vergabe der Informationen weiter zu optimieren und auszuweiten, die für die internationale Gemeinschaft insgesamt als Orientierungshilfe für die wirksame Organisation der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und Wiederaufbau dienen;

10. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auszuweiten und anzuwenden, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und ruft in diesem Zusammenhang alle Länder auf, die wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung von Sachverständigen in Universitäten und fachspezialisierten Institutionen zu verstärken und den Informationsaustausch zu fördern;

11. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil der Katastrophenvorbeugung und regt zu neuerlichen Anstrengungen auf allen Ebenen an zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenbereitschaft, zum Aufspüren von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die vom 7. bis 11. September 1998 in Potsdam (Deutschland) abgehaltene Internationale Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung, damit sicher-

gestellt wird, das auf Grund der Warnungen angemessene Maßnahmen getroffen werden;

12. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenvorbereitung durch die Entwicklung eines wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus verbessert werden müssen, namentlich durch den Transfer von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, und als fester Bestandteil der Zukunftsstrategien, Rahmenpläne oder anderer Vorkehrungen für Katastrophenvorbeugung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

### RESOLUTION 54/220

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.2)

#### 54/220. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997 und 53/185 vom 15. Dezember 1998 über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 zum gleichen Thema sowie 1999/63 vom 30. Juli 1999 über Nachfolgeregelungen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs über Nachfolgeregelungen für die Dekade<sup>116</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens<sup>117</sup> und des Berichts der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre siebente Tagung<sup>118</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts über die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der ersten Zwischenstaatlichen Tagung von El-Niño-Sachverständigen, die vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador) stattfand<sup>119</sup>, und der Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines internationalen El-Niño/Southern-Oscillation-Forschungszentrums<sup>120</sup>,

<sup>116</sup> A/54/497.

<sup>117</sup> A/54/135-E/1999/88.

<sup>118</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29).*

<sup>119</sup> Siehe A/C.2/53/10.

<sup>120</sup> A/54/135-E/1999/88, Anhang II.

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

*unter Berücksichtigung* der Erwägungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernbeobachtungssystemen zur Wetter- und Klimavorhersage in dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand<sup>121</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>117</sup> und macht sich die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *begrüßt* den von der Weltorganisation für Meteorologie 1999 erstellten rückblickenden Bericht über das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen;

3. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 52/200 betreffend die notwendige technische und finanzielle Unterstützung zur Stärkung der nationalen Kapazitäten von Entwicklungsländern, Beobachtungs- und Forschungssysteme auf globaler und regionaler Ebene zu unterstützen, um Schäden, die durch das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen verursacht werden, zu verhüten, abzumildern und zu beheben;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung bezüglich der Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen<sup>122</sup> ergreifen sollte, und wiederholt seine Bitte an die Mitgliedstaaten, die Auswirkungen des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens in ihren einzelstaatlichen Jahresberichten zu behandeln;

5. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein internationales El-Niño-Forschungszentrum in Guayaquil (Ecuador) einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft um finanzielle, technische und wissenschaftliche Unterstützung und Kooperation zu diesem Zweck, und legt dem Zentrum nahe, nach seiner Einrichtung seine Kontakte zu anderen zuständigen regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen zu vertiefen und sich auf die praktische Anwendung der Informationen über das El-Niño-Phänomen in Bereichen wie Katastrophenbereitschaft, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Tourismus, Wasser- und Energiebewirtschaftung zu konzentrieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als fester Bestandteil der einvernehmlichen Vereinbarungen im Anschluss an die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung auch weiterhin die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200 und 53/185 zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung und über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 unter dem Tagsordnungspunkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 54/221

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.3)

### 54/221. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/190 vom 15. Dezember 1998 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>123</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>124</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>125</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut er-

<sup>121</sup> A/CONF.184/6.

<sup>122</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Beschluss 7/1, Ziffer 34.*

<sup>123</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>124</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>125</sup> A54/428, Anlage.

klärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

*in Anerkennung* des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

*unter Hinweis* auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse<sup>126</sup> betreffend die Rechte des geistigen Eigentums, traditionelles Wissen und die Beziehungen zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von der Fortsetzung des Dialogs, der im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>127</sup> stattfindet,

*ermutigt* durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem großzügigen Angebot der Regierung Kenias, die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi auszurichten,

*unter Hinweis* auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>126</sup>;

2. *erkennt an*, wie wichtig die intersessionellen Bemühungen sind, die die Konferenz der Vertragsparteien seit ihrer vierten Tagung unternimmt, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlusses über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme<sup>126</sup>;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, auf der wiederaufgenommenen Sitzung der ersten außerordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 24. bis 28. Januar 2000 in Montreal (Kanada) stattfinden wird, ein Protokoll über biologische Sicherheit zu verabschieden, und fordert die an den Verhandlungen über ein Protokoll über biologische Sicherheit teilnehmenden Staaten *auf*, diesen Prozess mittels konstruktiver Bemühungen zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen;

6. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/15<sup>126</sup>, in dem diese betont hat, dass bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>127</sup>, für Kohärenz gesorgt werden muss, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;

7. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, dass weiter daran gearbeitet werden muss, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;

8. *nimmt Kenntnis* von der vierten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung der Konferenz der Vertragsparteien, namentlich ihrer Empfehlung IV/5 betreffend die Folgen der Verwendung der

<sup>126</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

<sup>127</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

neuen Technologie zur Kontrolle pflanzlicher Genexpression für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt<sup>128</sup>;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

10. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tagung der Sachverständigenengruppe für Zugang und Nutzenteilung, die im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/8<sup>126</sup> eingerichtet wurde;

12. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

13. *begrüßt* das Angebot Spaniens, im März 2000 in Sevilla die erste Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe über Artikel 8,j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften auszurichten, und legt den Regierungen nahe, zu dieser Tagung Delegationen zu entsenden, denen Vertreter autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften angehören;

14. *ist sich dessen bewusst*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet es, dass über den Vermittlungsmechanismus Informationsnetze für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingerichtet werden;

15. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>129</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>130</sup>, weiterhin nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zu-

sammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

16. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

17. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/222

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.4)

#### 54/222. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996 und 52/199 vom 18. Dezember 1997 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>131</sup> ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

<sup>128</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/2.

<sup>129</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>130</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

<sup>131</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

*feststellend*, dass für das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>132</sup> sechzehn Ratifikationen vorliegen, und zu den notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung des Inkrafttretens des Protokolls von Kioto zum frühestmöglichen Zeitpunkt auffordernd,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 2. bis 14. November 1998 stattfand und zur Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires<sup>133</sup> führte,

*feststellend*, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 25. Oktober bis 5. November 1999 in Bonn (Deutschland) stattfand,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschluss 1/CP.5<sup>134</sup>, in dem die Bedeutung einer erfolgreichen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgehoben wird, vor allem hinsichtlich der Herbeiführung von Beschlüssen über die rasche und volle Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires, und erfreut über die in dem Beschluss enthaltene Vereinbarung, den Verhandlungsprozess im Vorfeld der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu intensivieren,

*erfreut* über das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf dieser Tagung weitere Fortschritte erzielt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung, die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen zu billigen, vorbehaltlich einer Überprüfung bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit dem Generalsekretär mit dem Ziel, die von beiden Parteien für wünschenswert erachteten Änderungen vorzunehmen<sup>135</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber zu entscheiden, ob die Konferenzbetriebskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen<sup>136</sup>,

*im Hinblick* auf den mündlichen Bericht des Generalsekretärs und die beratende Stellungnahme zur Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen,

*sowie im Hinblick* darauf, dass der Generalsekretär in Ziffer 9 der Resolution 50/115 ersucht wurde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>132</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun, damit es in Kraft treten kann;

2. *fordert* alle Vertragsparteien *auf*, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>131</sup> nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen Arbeiten für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kioto und seine Durchführung konstruktiv voranzutreiben;

4. *billigt* die Fortsetzung der vom Generalsekretär ange ratenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung beschlossenen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen<sup>135</sup>;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>137</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>138</sup>, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

6. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkünfte, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

<sup>132</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

<sup>133</sup> FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

<sup>134</sup> Siehe FCCC/CP/1999/6/Add.1.

<sup>135</sup> Ebd., Beschluss 22/CP.5, Ziffer 2.

<sup>136</sup> Ebd., Ziffer 1.

<sup>137</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>138</sup> A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen;

9. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/223

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.5)

#### **54/223. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/191 vom 15. Dezember 1998 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>139</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass, wie in Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 erwähnt, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar stattfand,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Senegals für die großzügige Ausrichtung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Brasiliens für das großzügige Angebot, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

*erfreut* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung dem Globalen Mechanismus zusätzliche Ressourcen zugewiesen hat,

*mit Interesse* den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre *entgegensehend*,

*in der Erkenntnis*, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, um Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürre zu verringern,

*nachdrücklich daraufhinweisend*, dass in die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Verringerung der Auswirkungen von Dürren unter anderem auch Strategien zur Bekämpfung der Armut eingebunden werden müssen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass eine zunehmende Anzahl von Ländern und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über die Durchführung der Resolution 53/191<sup>140</sup>,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien);

2. *fordert* alle Staaten und sonstigen Akteure *auf*, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen ist, namentlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen der betroffenen beziehungsweise der entwickelten Länder;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass das Sekretariat des Übereinkommens Ende Januar 1999 nach Bonn (Deutschland) verlegt wurde und seine Tätigkeit als ständiges Sekretariat des Übereinkommens aufgenommen hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Mechanismus Anfang 1999 seine Arbeit aufgenommen hat, dass er noch nicht mit der vollen Unterstützung unter anderem der Fördertätigkeiten nach dem Übereinkommen begonnen hat und dass ihm Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, und bittet den Globalen Mechanismus, alle seine nach dem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen wirksam weiterzuentwickeln;

<sup>139</sup> Ebd.

<sup>140</sup> A/54/96.

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung im Hinblick auf die erste Überprüfung der Politik, der Arbeitsweise und der Tätigkeit des Globalen Mechanismus gefasst hat<sup>141</sup>, und fordert in diesem Zusammenhang die Geber, die internationalen Organisationen und den Globalen Mechanismus im Rahmen seines Mandats nachdrücklich auf, die Ausarbeitung einzelstaatlicher Berichte zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Schritte, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen zur Durchführung des Übereinkommens unternommen wurden, sowie die Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Gesellschaft an der Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung;

9. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der betroffenen afrikanischen Vertragsstaaten, der Vertragsstaaten aus den entwickelten Ländern, der internationalen und der nichtstaatlichen Organisationen um die Erstellung und Vorlage von Berichten zur Behandlung durch die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung;

10. *ersucht* den Globalen Mechanismus, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten, zweiten und dritten Tagung gefassten diesbezüglichen Beschlüssen, wirksam seinen Auftrag zu erfüllen, betroffene Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens und den Globalen Mechanismus *auf*, bei der Ausführung der in ihrem jeweiligen Mandat vorgesehenen Tätigkeiten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern bereits gewährte freiwillige finanzielle Unterstützung und fordert die Regierungen, den Privatsektor und alle zuständigen Organisationen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, nachdrücklich auf, damit zu beginnen beziehungsweise fortzufahren, freiwillige Beiträge zu dem Globalen Mechanismus zu entrichten, um ihn zur wirksamen und vollständigen Erfüllung seines Mandats zu befähigen;

13. *begrüßt außerdem* die von einigen Vertragsstaaten entrichteten Beiträge und fordert alle Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien<sup>142</sup> vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konfe-

renz, der Nebenorgane, des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

14. *begrüßt ferner* den Erstbeitrag des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu dem Konto zur Finanzierung für Sondermittel des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und bittet den Fonds, den Restbetrag in Übereinstimmung mit seiner auf der ersten Konferenz der Vertragsparteien in Rom abgegebenen Zusage so bald wie möglich auf das Konto zu überweisen;

15. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen Mitglieder des Steuerungsausschusses des Globalen Mechanismus, ebenfalls Beiträge zu entrichten, um den Globalen Mechanismus zur erfolgreichen Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens zu befähigen;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass der Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Resolution 52/198 am 31. Dezember 1998 den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 eingerichtet wurden, aufgelöst und den in dem Treuhandfonds beziehungsweise in dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den zusätzlichen Fonds und den Sonderfonds übertragen hat, die am 1. Januar 1999 eingerichtet wurden, im Einklang mit den entsprechenden Ziffern der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>143</sup>;

17. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem allgemeinen Fonds, dem zusätzlichen Fonds und dem Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>143</sup>;

18. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die vierte und fünfte ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass einige der betroffenen Entwicklungsländer und eine Region ihre einzelstaatlichen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert daher die internationale Gemeinschaft auf, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch Partnerschaftsvereinbarungen, einschlägige bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme, die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehen, so-

<sup>141</sup> ICCD/COP(3)/20/Add.1, Beschluss 9/COP.3.

<sup>142</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluss 2/COP.1, Anhang, Ziffer 14.

<sup>143</sup> Ebd., Ziffern 7-11.

wie Beiträge seitens der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors;

20. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, die ihre einzelstaatlichen Aktionsprogramme und gegebenenfalls auch regionale und subregionale Aktionsprogramme noch nicht verabschiedet haben, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie bis spätestens Ende 2000 abgeschlossen sind;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen Finanzmittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden soll, und *bittet* diese Länder, ihre Bemühungen um den Beitritt zu dem Übereinkommen fortzusetzen;

23. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>144</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>145</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, nach weiteren geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

24. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

26. *erinnert* die Vertragsparteien des Übereinkommens daran, dass im Einklang mit dem Beschluss 52/445 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1997 vom Jahr 2000 an die Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichnet oder als Ergebnis der Konferenz eingerichtet wurden, sowie der anderen mit nachhaltiger Entwicklung zusammenhängenden Übereinkommen, die geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um zu vermeiden, dass ihre eigenen Tagungen und die ihrer Nebenorgane gleichzeitig mit den Tagungen der Generalversammlung stattfinden;

27. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/224

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

#### 54/224. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

*anerkennend*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung besonderen Problemen und Gefährdungen ökologischer wie ökonomischer Art gegenüberstehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung<sup>146</sup> und das Überprüfungsdokument<sup>146</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

*feststellend*, dass auf nationaler und regionaler Ebene beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, die durch wirksame finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

*im Hinblick* auf die über dreihundert Projekte, die auf dem Treffen von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

<sup>144</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>145</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>146</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

Entwicklungsländern<sup>147</sup> vorgestellt wurden<sup>148</sup>, um Finanzmittel dafür aufzubringen,

1. *verweist erneut* auf die Bedeutung der wirksamen Durchführung der Erklärung<sup>146</sup> und des Überprüfungsdokuments<sup>146</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und das Überprüfungsdokument den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und -organisationen zuzuleiten und dabei die in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu berücksichtigen und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

3. *fordert* die Regierungen, die Regionalkommissionen und -organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer unter Berücksichtigung der in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>147</sup> und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

4. *fordert* alle Interessengruppen, insbesondere lokale Gemeinwesen, nichtstaatliche Organisationen und den Privatsektor, *auf*, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

5. *betont*, dass Ressourcen für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt werden müssen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, vorzugsweise noch vor Ende 2000 die Arbeit an der Entwicklung eines Gefährdungsindex vor allem für die kleinen Inselentwicklungsländer abzuschließen, der mithelfen soll, die Gefährdung dieser Staaten zu definieren und die Probleme bei ihrer nachhaltigen Entwicklung zu benennen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung sich zu gegebener Zeit damit befassen können;

7. *begrißt* es, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik anerkannt hat, dass das Konzept der Gefährdung ausdrücklich in die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen ist<sup>149</sup>, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen der von dem Ausschuss vorge schlagenen neuen Kriterien;

<sup>147</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>148</sup> Siehe A/S-22/4.

<sup>149</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. I.C.

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, die Erklärung und das Überprüfungsdokument bei ihrer Arbeit sachlich zu berücksichtigen, namentlich bei ihren Vorbereitungen auf ihre zehnte Tagung;

9. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, sich in ihrem Arbeitsprogramm gegebenenfalls mit Fragen zu befassen, die mit der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängen, und dabei die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>150</sup> zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/225

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

#### 54/225. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>151</sup>, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, der Grundsätze in der Erklärung von Barbados<sup>152</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>153</sup>, die 1994 von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung<sup>154</sup> und das Überprüfungsdokument<sup>154</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

<sup>150</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1)*.

<sup>151</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>152</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>153</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>154</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>155</sup> und unter Betonung des grundlegenden Charakters des Übereinkommens,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im karibischen Großraum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde und in dem der Begriff des karibischen Großraums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört<sup>156</sup>,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und störanfälliger Wirtschaft sind und unter anderem außerdem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazität und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer sozialen Probleme, der hohen Armutsquote sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung stehen,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres, das durch kontinentale oder insulare Landmassen nahezu vollständig von der offenen See abgeschlossen ist, über eine einzigartige biologische Vielfalt und hochsensible Ökosysteme, wie beispielsweise das zweitgrößte Korallenriffsystem der Welt, verfügt, dass sich die meisten Staaten, Länder und Hoheitsgebiete bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und die Meeresumwelt allgemein stützen, dass es durch die Zahl und das Ineinandergreifen von Meeresgebieten unter nationaler Souveränität und Hoheitsgewalt gekennzeichnet ist, was eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellt, durch die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport und trotz der steigenden Regeldichte durch drohende Verschmutzung durch Schiffsabfälle und durch die Verklappung von Gefahr- und Schadstoffen, unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen, damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch

Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

in Anbetracht dessen, dass bei den sozioökonomischen Tätigkeiten in den Ländern der Region eine starke Interaktion und Konkurrenz hinsichtlich der Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen besteht,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dadurch ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Bemühungen der karibischen Länder im Rahmen des Verbands Karibischer Staaten, das Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und für seine Anerkennung zu sorgen,

in Kenntnis der Bedeutung des Gebiets des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

Kenntnis nehmend von dem im Gebiet des Karibischen Meeres bestehenden Problem der Meeresverschmutzung vom Land aus,

1. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

2. *ermutigt* zur Weiterentwicklung des integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, das ökologische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche und institutionelle Elemente vereinen und die gewonnenen Erfahrungen sowie die Bestimmungen der Agenda 21<sup>157</sup>, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>153</sup>, die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung berücksichtigen wird, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>155</sup>;

3. *fordert* die karibischen Länder *auf*, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Mee-

<sup>155</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>156</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>157</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

res im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln;

4. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Organisationen, *auf*, die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Umsetzung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

5. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle und der Ausweitung ihrer Beteiligung an den bestehenden Mechanismen Vorrang einzuräumen, um ein rechtzeitiges, wirksames und koordiniertes Handeln bei Naturkatastrophen gewährleisten und im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls bei Seetransporten den Schaden für die Umwelt im Gebiet des Karibischen Meeres eindämmen zu können;

6. *bittet* alle betroffenen Parteien, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

#### RESOLUTION 54/226

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

#### 54/226. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unterstreichend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neuen globalen Wirtschaftssystem bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>158</sup> gebilligt hat, 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 und 52/205 vom 18. Dezember 1997 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und den Aktionsplan von San José<sup>159</sup>, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung zu dem Südpipfel<sup>160</sup>, die die Außenminister der Gruppe der 77 auf ihrer am 24. September 1999 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den der kommende Südpipfel, der im April 2000 in Havanna stattfinden soll, zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit leisten kann,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung<sup>161</sup> und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen<sup>162</sup> an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>163</sup>;

3. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die Nord-Süd-Zusammenarbeit ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll, und betont in diesem Zusammenhang, dass zur Erleichterung von Süd-Süd-Programmen und -Projek-

<sup>158</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>159</sup> A/C.2/52/8, Anlage.

<sup>160</sup> A/54/432, Anlage I.

<sup>161</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39).

<sup>162</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>163</sup> A/54/425.

ten unter anderem dreiseitige Ansätze wirksam gefördert werden müssen;

4. *anerkennt* die wichtige Rolle der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Übergangsländern bei der Förderung der Durchführung von Süd-Süd-Programmen und -Projekten;

5. *begrüßt*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der beteiligten Sektoren erheblich zugenommen hat, wie aus Berichten von Entwicklungsländern und dem System der Vereinten Nationen hervorgeht;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in jüngster Zeit an Umfang gewonnen hat und dass dabei eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftssektoren und den Unternehmen in verschiedenen Ländern zu verzeichnen war, namentlich über das Handlungspunkteprogramm der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Käufer- und Verkäufertreffen des Internationalen Handelszentrums und die von der Internationalen Arbeitsorganisation veranstalteten Geschäfts- und Unternehmensforen, und legt diesen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ihre Erfahrungen, Erkenntnisse und Arbeitsmethoden für den künftigen Einsatz zu dokumentieren und zu verbreiten;

7. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit zunehmender wechselseitiger Handels- und Investitionstätigkeit sowie industrieller und technischer Zusammenarbeit, namentlich auf der Ebene der Klein- und Mittelbetriebe;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und bittet die beteiligten Länder, sich den Bemühungen um die Vertiefung, Beschleunigung und Ausweitung des Globalen Systems anzuschließen, um seine Wirkung zu verstärken;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass in einer Reihe von Entwicklungsländern bei der Stärkung der menschlichen und institutionellen Kapazitäten, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik, Weltraumtechnologie, Management des Finanzsektors und Mikrofinanzierung, Fortschritte erzielt wurden, die in anderen Entwicklungsländern Wachstum und Entwicklung fördern würden, wenn sie daran teilhaben könnten, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber, nachdrücklich auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten in diesen Bereichen zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl der an Dreieckskooperationen beteiligten Entwicklungsländer, ermutigt andere Länder zur Nutzung solcher Kooperationen und ersucht in diesem Zusammenhang die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, in

Zusammenarbeit mit den Ländern, die derartige Kooperationen bisher unterstützt haben, auf der Grundlage der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Probleme nach neuen Wegen zur Dokumentierung und Verbreitung der einschlägigen Erfahrungen zu suchen und Möglichkeiten zur Ausschöpfung des vollen Potenzials einer solchen Kooperation zu benennen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Perez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten, Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Regierungen und alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen und regionalen Finanzinstitutionen *auf*, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und die Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor, zu stärken;

13. *ermutigt* die Entwicklungsländer und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen an den Entwicklungsanstrengungen beteiligten Partner, in der Praxis der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern neuartige Mechanismen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu entwickeln und zu unterstützen, mit besonderem Nachdruck auf der Entwicklung und Weitergabe von Spitzentechnologie und angepasster Technologie, um ihren wirkungsvolleren Einsatz zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer zu ermöglichen;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie kein Ersatz, sondern eine Ergänzung der traditionellen Nord-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist, insbesondere, wenn es um einen angemessenen Nord-Süd-Technologie transfer geht;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

16. *wiederholt seine Bitte* an die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie an andere in Betracht kommende Organisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen einvernehmlich vereinbarten Mandate, Arbeitsprogramme und Prioritäten weiter gemeinsam konkrete Empfehlungen zur Durchführung und Weiterverfolgung des von der Hocharangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

im Mai 1981 in Caracas verabschiedeten Aktionsprogramms von Caracas<sup>164</sup> auszuarbeiten, eines wichtigen Mechanismus für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie der Erklärung und des Aktionsplans von San Jose<sup>159</sup>, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden, der Erklärung von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer<sup>165</sup> und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer<sup>166</sup>, die auf der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit abgehaltenen Hochrangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden;

17. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

18. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre systemweite Verantwortung für die Förderung, Überwachung und Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern voll und ganz wahrnehmen kann;

19. *betont* die Notwendigkeit, im Hinblick auf den von dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner elften Tagung gefassten Beschluss 11/3<sup>162</sup> und die darin gebilligte vorläufige Tagesordnung der zwölften Tagung des Hochrangigen Ausschusses, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Zahl an Mitgliedstaaten an der Sitzung des Hochrangigen Ausschusses teilnimmt, namentlich durch Diskussionen über die Erfahrungen der Länder auf Feldebene, die hierbei erzielten Fortschritte, die aufgetretenen Probleme und die daraus gezogenen Lehren;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der

Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/227

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

#### 54/227. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

*Kenntnis nehmend* von der Unterzeichnung der Protokolle der Gemeinschaft zur Erhaltung der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen, über den Rechtsvollzug und die Gesundheit sowie von der Gründung der Vereinigung der nationalen Handelskammern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und von der Verabschiedung einer Erklärung über die Produktivität, die allesamt weitere Schritte zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit darstellen,

*in Anerkennung* der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

*erneut erklärend*, dass die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

*feststellend*, dass die Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen der bewaffneten Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die ungünstigen Wetterverhältnisse zu einem regionalen Getreidedefizit für

<sup>164</sup> A/36/333 und Korr.1, Anlage.

<sup>165</sup> A/53/739, Anlage I.

<sup>166</sup> Ebd., Anlage II.

1999 und 2000 geführt haben, wodurch sich die Armut insbesondere in ländlichen Gebieten zu verschärfen droht,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

*erneut erklärend*, dass die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den Friedensabkommen<sup>167</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>168</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die gravierende Verschlechterung der bereits katastrophalen humanitären Lage in Angola, die auf die derzeitigen Bedingungen in dem Land zurückzuführen ist und auch die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert,

*ihrer Befriedigung* über die Initiativen *Ausdruck verleihend*, die die Gemeinschaft unter der Führung von Präsident F. J. T. Chiluba (Sambia) in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und anderen Institutionen eingeleitet hat, um in der Demokratischen Republik Kongo Frieden herbeizuführen,

*mit Befriedigung* über die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung<sup>169</sup> durch alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien am 10. Juli 1999 in Lusaka, was einen Fortschritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in diesem Land darstellt,

*mit Besorgnis* über die weite Verbreitung von HIV/Aids in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

*erneut erklärend*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>170</sup>;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt hat;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen, den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken und den Prozess der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozess, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung des Unternehmerinnenverbundes der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu ermächtigen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, einschließlich der Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>171</sup>;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozess im Gang ist, auch weiterhin die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um die Demokratie zu festigen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die gegen die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas verhängten Sanktionen zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen zur Herbeiführung des Friedens beitragen

<sup>167</sup> S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

<sup>168</sup> S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

<sup>169</sup> S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

<sup>170</sup> A/54/273.

<sup>171</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess der angolanischen Wirtschaft erleichtern würde;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leiden des angolanischen Volkes, vor allem der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu verhindern, fordert die angolanischen Behörden *nachdrücklich auf*, auch künftig die Bereitstellung dieser Hilfe zu ermöglichen und fordert alle sonstigen von dem Konflikt betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, diesbezüglich ihr Möglichstes zu tun;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

12. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>169</sup> *nachdrücklich auf*, auf deren volle Umsetzung hinzuwirken und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors in Betracht zu ziehen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um sich den Auswirkungen, den neuen Herausforderungen und den Chancen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 54/228

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

#### 54/228. Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den im Januar 1996 gefassten Beschluss des Generalsekretärs, in Turin (Italien) das Projekt "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren einzurichten,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen fußt,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>172</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 1999/271 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vom Direktor der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen vorgelegten Zwischenbericht<sup>173</sup> über die bisherigen Aktivitäten der Fortbildungsakademie, insbesondere diejenigen, die darauf gerichtet sind, die Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern und eine gemeinsame Managementkultur bei den Vereinten Nationen zu fördern;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den einschlägigen technischen, logistischen und administrativen Beiträgen des Internationalen Ausbildungszentrums der Internationalen Arbeitsorganisation;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen Konsultationen zu führen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage einer vollständigen und unabhängigen Evaluierung der Ausführung und des Abschlusses der Tätigkeiten der Akademie einen Bericht über die Akademie vorzulegen, der auch den Entwicklungsplan und das Aktionsprogramm der Akademie sowie Empfehlungen über den künftigen Status, die Finanzierung und die Tätigkeit der Akademie nach dem Ende ihrer Pilotphase im Dezember 2000 enthält.

<sup>172</sup> Siehe A/52/559, Anlage.

<sup>173</sup> A/54/481.

**RESOLUTION 54/229**

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

**54/229. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997 und 53/195 vom 15. Dezember 1998,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>174</sup> und der Überlegungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Weiterentwicklung und etwaige Neugliederung des Instituts<sup>175</sup>,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen zur Konsolidierung des Neugliederungsprozesses des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*feststellend*, dass die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, dass dieses Missverhältnis dringend behoben werden muss,

*erneut erklärend*, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, dass der Prozess der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

6. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich verstärkt darum zu bemühen, Sachverständige aus den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Ausarbeitung der einschlägigen Ausbildungsmaterialien für die Programme und Aktivitäten des Instituts zu gewinnen, und betont, dass der Schwerpunkt der Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen liegen soll;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* das Kuratorium des Instituts, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Missverhältnis zwischen den rückläufigen Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der gestiegenen Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

9. *ermutigt* das Kuratorium *außerdem*, zu erwägen, Veranstaltungen des Instituts an weiteren Orten zu organisieren, namentlich in den Städten, die Sitz der Regionalkommissionen sind, mit dem Ziel, eine größere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Diensten, die der Exekutivdirektor des Instituts in Anbetracht der Herausforderungen leistet, die sich aus dem erweiterten Verantwortungsbereich seines Büros ergeben;

12. *fordert* den Generalsekretär *erneut auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Ein-

<sup>174</sup> A/54/480.

<sup>175</sup> A54/390, Anlage.

richtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 54/230

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen<sup>176</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/591)

#### **54/230. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/196 vom 15. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>177</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewusstsein* der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

*der Hoffnung Ausdruck gebend*, dass der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozess, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung führt, und zwar bei allen Teilverhandlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht<sup>178</sup>;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/231

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/592)

#### **54/231. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/169 vom 15. Dezember 1998,

*in Anerkennung* der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die zunehmende Gefahr einer Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungs-

<sup>176</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>177</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>178</sup> A/54/152-E/1999/92, Anlage.

länder aus dem Globalisierungsprozess, so auch im Finanz-, Handels- und Technologiesektor, und die zusätzliche Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, die vor allem durch die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und die Verschärfung des Einkommensgefälles innerhalb der Länder und zwischen ihnen verursacht wird,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung und die Interdependenz dank des Handels, der Investitionen und der Kapitalströme sowie dank des technologischen Fortschritts, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards in der ganzen Welt eröffnen,

*betonend*, dass die internationalen Systeme, die sich mit Entwicklung, Finanzen, Handel und Technologietransfer befassen, weiter auf die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklungsländer eingehen sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über den insgesamt immer größer werdenden technologischen Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere was die Informations- und Kommunikationstechnik betrifft, die der Globalisierung den ihr eigenen Charakter verleiht,

*eingedenk* dessen, dass sich im Zuge der Handelsliberalisierung die Handelspräferenzmargen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, verringert haben und dass die Länder im Einklang mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation nach Bedarf Maßnahmen ergreifen müssen, um dieser Verringerung zu begegnen und sie auszugleichen,

*unterstreichend*, dass eine breite Palette von Reformen durchgeführt werden muss, um ein solideres internationales Finanzsystem zu schaffen,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und außerdem anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, damit sie aus den sich auf Grund der Globalisierung und Liberalisierung ergebenden Handelsmöglichkeiten größtmöglichen Nutzen ziehen können,

*unterstreichend*, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen

Inselentwicklungsländer, und namentlich für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

*überzeugt* davon, dass es gilt, im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz Politiken zur Förderung von Fairness, Transparenz und Integration zu erarbeiten und umzusetzen, die darauf abzielen, die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

*erneut erklärend*, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen,

*überzeugt*, dass dem System der Vereinten Nationen bei der Förderung größerer Kohärenz, Komplementarität und Koordination bei der Auseinandersetzung mit Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene eine Schlüsselrolle zukommt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>179</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem "Bericht über die menschliche Entwicklung 1999"<sup>180</sup>, dessen Hauptthema die Globalisierung mit menschlichem Antlitz ist,

*ferner* im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz *Kenntnis nehmend* von der laufenden Tätigkeit der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

*mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, dass das Hauptthema der für den 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok angesetzten zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen "Entwicklungsstrategien in einer zunehmend interdependenten Welt: Anwendung der Lehren der Vergangenheit, um die Globalisierung zu einem wirksamen Instrument für die Entwicklung aller Länder und Völker zu machen" sein wird,

*mit Genugtuung* über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 dem Thema "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: Die Rolle der Informationstechnologie im Kontext einer wissensbasierten Weltwirtschaft"<sup>181</sup> zu widmen,

1. *erklärt erneut*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, soweit es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

2. *betont mit Nachdruck*, dass die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisa-

<sup>179</sup> A/54/358.

<sup>180</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn.

<sup>181</sup> Siehe Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tion ihre Zusammenarbeit nach Bedarf intensivieren sollten, soweit es darum geht, eine kohärentere Politik sowie größere Komplementarität und Koordinierung bei der Auseinandersetzung mit Wirtschafts-, Finanz-, Handels- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene zu fördern, mit dem Ziel, die Vorteile der Globalisierung, der Liberalisierung und der Interdependenz zu maximieren und deren nachteilige Folgen auf ein Mindestmaß zu beschränken, unter Berücksichtigung der spezifischen Anfälligkeiten, Belange und Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

3. *fordert* eine stärkere internationale Zusammenarbeit, um den Herausforderungen der Globalisierung durch eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess, eine ganzheitliche Behandlung von Fragen des Handels, der Finanzen, des Technologietransfers und der Entwicklung durch die zuständigen internationalen Institutionen und die Fortführung breit angelegter Reformen des internationalen Finanzsystems zu begeben;

4. *fordert* alle Länder, insbesondere die wichtigsten entwickelten Volkswirtschaften, *auf*, für größere Kohärenz zwischen ihrer Politik in den Bereichen Finanzen, Handel und Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen, um ein günstiges internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, das die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, fördert;

5. *betont*, wie wichtig auf einzelstaatlicher Ebene die Verfolgung solider makroökonomischer Politiken, die Erarbeitung eines wirksamen institutionellen und ordnungspolitischen Rahmens und die Entwicklung der Humanressourcen sind, damit die synergetischen Ziele der Armutsbeseitigung und der Entwicklung erreicht werden, so auch durch einzelstaatliche Armutsreduzierungsstrategien und größere Politikkohärenz;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, eine auf die stärkere Teilhabe der Entwicklungsländer an einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft gerichtete internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, Politiken zu verfolgen, die Fairness im Finanzsektor, im Handel und beim Technologietransfer fördern und Abhilfe für die Probleme der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Auslandsverschuldung und den Ressourcentransfer, die Anfälligkeit auf finanziellem Gebiet, die sich verschlechternden Handelsbedingungen und den Marktzugang schaffen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, sowie die Anstrengungen, die auf multilateraler und bilateraler Ebene sonst unternommen werden, um den Entwicklungsländern, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer und vor allem der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, zu helfen, ihre spezifischen Probleme im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen, insbesondere durch die Gewährung technologiebezogener Hilfe auf dem Gebiet des

Handels, der Politikformulierung, der Handelseffizienzsteigerung, der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels und des elektronischen Geschäftsverkehrs;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Probleme der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

10. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein investitionsförderndes Umfeld, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Marktzugang, eine Staatsführung, die mit Hilfe eines effizienten, partizipatorischen, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes, einer entsprechenden Politikgestaltung und Verwaltung den Bedürfnissen der Menschen Rechnung trägt, die Erhöhung des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erleichterung auf Dauer nicht tragbarer Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen zur Schuldenumwandlung und die flexible Anwendung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und, wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>182</sup> empfohlen, die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, damit in den afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung erreicht und die Teilhabe aller dieser Länder an der Weltwirtschaft gefördert wird;

11. *verweist nachdrücklich* auf die von der Technologie bestimmte Dimension der Globalisierung sowie darauf, wie wichtig es ist, dass der Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommunikationstechnik und entsprechendem Wissen und ein Technologie- und Wissenstransfer an sie erleichtert wird, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um es ihnen zu ermöglichen, durch die volle und wirksame Integration in das sich herausbildende globale Informationsnetz aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen;

12. *betont mit Nachdruck*, dass die regionalen und nationalen Programme zum Kapazitätsaufbau, die vom System der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführt werden, eine starke Komponente enthalten müssen, die darauf ausgerichtet ist, den Entwicklungs- und den Übergangsländern auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Benehmen mit anderen zuständigen Organisationen einen umfassenden Bericht zu erstellen, der aktionsorientierte Empfehlungen dazu enthält, wie die Rolle des Systems

<sup>182</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

der Vereinten Nationen beim Transfer von Informations- und Kommunikationstechnik an die Entwicklungsländer weiter gefördert werden kann, sowie zur Rolle des Systems bei der Förderung der Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung der Politik zu Wirtschafts-, Finanz-, Handels-, Technologie- und Entwicklungsfragen auf globaler Ebene, mit dem Ziel, die Vorteile der Globalisierung zu optimieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, möglichst aus außerplanmäßigen Mitteln eine Tagung von hochrangigen Sachverständigen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einzuberufen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, mit dem Auftrag, einen Anfang Juni 2000 vorzulegenden Bericht zu erstellen, der Empfehlungen zur Rolle der Vereinten Nationen enthält, soweit es darum geht, die Entwicklungsländer stärker in das entstehende globale Informationsnetz zu integrieren, den Entwicklungsländern leichteren Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnik, so nach Bedarf auch zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verschaffen, und die Beteiligung der Entwicklungsländer, so auch durch Infrastruktureinrichtungen, an wissensintensiven Sektoren der globalen Wirtschaft zu fördern;

15. *bittet* die Länder und andere in Betracht kommende Stellen, die dazu in der Lage sind, die für die Einberufung der hochrangigen Sachverständigengruppe erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung zu stellen;

16. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/232

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/593)

#### 54/232. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 53/198 vom 15. Dezember 1998 betreffend die Begehung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>183</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zu-

nimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe darstellen,

*außerdem mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die Bemühungen um die Armutsminderung durch die Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern, unter anderem insbesondere infolge der Finanzkrise von 1997-1998 und der sinkenden Rohstoffpreise, schwer behindert wurden, sowie feststellend, dass in einigen Regionen und Sektoren die sichtbarsten Auswirkungen der Krise zwar allmählich überwunden werden, dass die Erholungsdynamik jedoch aufrechterhalten und verstärkt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass der Globalisierungsprozess zwar neue Chancen eröffnet, dass er jedoch für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen auch neue Herausforderungen und Gefahren mit sich bringt zu einer Zeit, in der sie sich verstärkt um ein beständiges Wirtschaftswachstum bemühen und ihre einzelstaatlichen Politiken durch die Durchführung umfassender Strategien, Politiken und Programme, namentlich auch mit einer langfristigen Perspektive, auf die Beseitigung der Armut ausrichten,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass jedoch einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, und dass größere Einkommensdisparitäten unter den Ländern und innerhalb der Länder bestehen, was die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die kombinierten Auswirkungen von Naturkatastrophen, Konflikten, tief verwurzelter Armut, Krankheiten, insbesondere Malaria und die HIV/Aids-Epidemie, sowie des Bildungsmangels die Wirtschaftsaussichten und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung in den am schwersten betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, beeinträchtigen,

*sich dessen bewusst*, dass zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen sollte,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die entwickelten Länder, die das Ziel der Bereitstellung von 0.7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe angenommen und erreicht haben,

*betonend*, dass die internationalen Organisationen, Organe, Fonds, Programme und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, noch stärkere Anstrengungen unternehmen müssen, um im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Maßnahmen zur Armutsbeseitigung durchzuführen,

<sup>183</sup> A/54/316.

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Schuldeninitiative, die die Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitet hat, und von den Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft, der Armutsbeseitigung in den Programmen und der Politikberatung der Bretton-Woods-Institutionen Vorrang einzuräumen, sowie von der Verstärkung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, die vorgenommen wurde, um zu tiefgreifenderen, umfassenderen und schnelleren Schuldenerleichterungen für die hochverschuldeten armen Länder zu gelangen,

1. *wiederholt*, dass das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt wesentlich zu verringern;

2. *wiederholt außerdem* die Aufforderung, auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie alle die Armutsbeseitigung betreffenden Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen beschlossen wurden, vollinhaltlich und effektiv umzusetzen, und fordert in diesem Zusammenhang, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, damit mit Hilfe eines leistungsorientierten Ansatzes greifbare Ergebnisse im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der Ziele der Dekade erzielt werden;

3. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

4. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt, bei der Beseitigung der Armut zu kommt;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten

politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, nach ihrem eigenen Dafürhalten die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend mögliche Maßnahmen und Initiativen zur Armutsbeseitigung am Anbruch des neuen Millenniums<sup>184</sup> in die Konzeption und Durchführung ihrer nationalen Strategien zur Armutsmilderung einzubeziehen und zu sondieren, welche Politiken in Anbetracht der Gegebenheiten in ihrem Land am besten geeignet sind, den Anstrengungen zur Minderung und Beseitigung der Armut die größte Wirkung zu verleihen;

7. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise auf den Gebieten Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerung, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Erschließung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasserversorgung, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen so angegangen werden sollten, dass für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Integration zu verwirklichen;

8. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

9. *fordert* alle Länder *auf*, leistungsorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die unter anderem auch mit termingebundenen Zielgrößen für die Armutsminderung verbunden sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Bemühungen, die unternommen werden, um das Ziel der Reduzierung des Anteils der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte bis

<sup>184</sup> Ebd., Abschnitt V.

zum Jahr 2015 zu erreichen, was verstärkte einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Hilfe voraussetzt;

10. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollten, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

11. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Armen größere Verfügungsgewalt über Ressourcen haben, wozu auch Grund und Boden, Fachkenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen gehören;

13. *weist außerdem nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als ein wichtiges Instrument zur Armutsbekämpfung, das die Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verfolgen, die den Aufbau und die Kapazitäten von Kleinstkreditinstitutionen unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

14. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einer weitgehend von der Technologie bestimmten Ära zu unterstützen;

15. *betont*, wie entscheidend wichtig die schulische und außerschulische Bildung und Ausbildung sowie die Grundbildung für die Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur

Selbsthilfe sind, nimmt Kenntnis von der Wichtigkeit des für April 2000 in Dakar geplanten Weltbildungsforums und bittet das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank, zu stärken, soweit es darum geht, den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung wirksamer und gerechter Bildungschancen für alle behilflich zu sein;

16. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung auf diesem Gebiet zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer eigenen Strategie zur Erreichung der Ziele der Dekade weiter zu unterstützen;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative<sup>185</sup> unternommen worden sind, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

18. *begrüßt* die im Juni 1999 eingeleitete Kölner Schuldeninitiative, in der umfangreiche zusätzliche Finanzmittel gefordert werden, und anerkennt die Wichtigkeit einer fairen Lastenteilung zwischen den Gläubigern sowie der jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank betreffend die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, durch die tiefgreifendere, umfassendere und schnellere Schuldenerleichterungen erzielt werden sollen, um in diesen Ländern zu einer nachhaltigen Verminderung der Armut beizutragen;

19. *ist sich bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer und andere hochverschuldete Länder mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, die möglicherweise Schuldenbehandlungsmaßnahmen notwendig werden lassen, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Schuldenreduzierung, die ihnen bei ihren Bemühungen zur effektiven Armutsbekämpfung helfen werden;

20. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der

<sup>185</sup> Siehe A/51/140, Anlage.

Armutsminderung in die Erörterungen über internationale Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, einschließlich einer eingehenden Untersuchung der Auswirkungen der Globalisierung auf die Armutsbeseitigung, und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen zur Armutsbeseitigung und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/235

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.6)

#### 54/235. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/182 vom 15. Dezember 1998,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei dem Vorbereitungsprozess für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung und dem Ministerkommuniqué über den Süd-Gipfel, die auf der dreißigsten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77<sup>186</sup> am 24. September 1999 in New York verabschiedet wurden, sowie von der Erklärung, die von der neunten Jahresministertagung der am wenigsten entwickelten Länder am 29. September 1999 in New York verabschiedet wurde<sup>187</sup>,

1. *erinnert* daran, dass die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2001 abgehalten wird, begrüßt das Angebot der Europäischen Union, die Konferenz in Brüssel auszurichten, und beschließt, das Angebot anzunehmen;

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 ihrer Resolution 53/182 in Aussicht genommene Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen, im dritten Quartal des

Jahres 2000 und im ersten Quartal des Jahres 2001, jeweils während fünf Arbeitstagen in New York abgehalten wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der Generalsekretär der Konferenz die drei in Ziffer 4 ihrer Resolution 53/182 vorgesehenen Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene an den Tagungsorten und für die Zeitdauer organisieren wird, die im Benehmen mit den Mitgliedstaaten als am geeignetsten erachtet werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und gegebenenfalls mit anderen in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen Vorbereitungsveranstaltungen auf regionaler Ebene zu organisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *erneut*, im Benehmen mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen während der Konferenz je nach Bedarf genau abgegrenzte sektorale und themenbezogene beziehungsweise länderspezifische Runde Tische zu veranstalten, um einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

6. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Länderebene sind;

7. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis* von der Initiative, die die Europäische Union ergriffen hat, um den am wenigsten entwickelten Ländern durch Unterstützung ihrer Vertreter bei ihren Vorbereitungen auf Landesebene behilflich zu sein, bittet die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, durch ihre Feldbüros in den am wenigsten entwickelten Ländern Unterstützung für Vorbereitungen auf Landesebene bereitzustellen, und fordert die Entwicklungspartner auf, diesen Vorbereitungsprozess zu unterstützen;

8. *fordert* die Organisationen, die sich an der Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe, einschließlich des Aufbaus menschlicher und institutioneller Kapazitäten, zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder bei ihrer Handels- und handelsbezogenen Tätigkeit beteiligen, *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, diesen Ländern beim Ausbau ihrer Exportkapazitäten und Handelsmöglichkeiten behilflich zu sein und sie in das multilaterale Handelssystem einzubinden, verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sicherzustellen, dass die dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz selbst vorgelegten Berichte Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrierten Rahmenplans enthalten;

9. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder zusammen mit ihren Entwicklungspartnern, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die Weltbank, *auf*, die bevorstehenden Rundtisch-Konferenzen und Beratungsgruppentagungen in den Vorbereitungsprozess der Konferenz auf Landesebene einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass sie Sachbeiträge zu der Konferenz leisten;

<sup>186</sup> A/54/432, Anlagen I und II.

<sup>187</sup> A/C.2/54/3, Anlage.

10. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteam in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen, insbesondere auf Landesebene;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz nach Bedarf interinstitutionelle Tagungen einzuberufen, um die volle Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Institutionen zwecks Vorbereitung und Weiterverfolgung der Konferenz zu gewährleisten;

12. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, um die breit angelegte Beteiligung der Bürgergesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihrem Folgeprozess zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

14. *beschließt*, die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten, und ersucht den Generalsekretär, falls diese nicht ausreichen, alle sonstigen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, einschließlich der ausnahmsweisen Verwendung von Ausgaberesten aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

15. *fordert* die Geberländer *auf*, die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess sowie an der Konferenz selbst finanziell zu unterstützen, und begrüßt die zu diesem Zweck bereits unternommenen Anstrengungen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer spürbar zu stärken, durch Vornahme von Umsetzungen und die Verwendung anderer ihnen zur Verfügung stehender Ressourcen, und dem Büro ausreichendes Personal und ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um es ihm zu gestatten, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Folgemaßnahmen zu ihren Ergebnissen wirksam und effizient zu organisieren und gleichzeitig seine Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnen- und Inselentwicklungsländern angemessen wahrzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen, unter Berücksichtigung der Behandlung dieser Angelegenheit auf der siebenundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats;

18. *beschließt*, dass das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder bis zur Verabschiedung des nächsten Aktionsprogramms auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder weiter den Rahmen für nationale und internationale Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder darstellt, und ersucht den Generalsekretär, der Durchführung derzeitiger und künftiger Aktionsprogramme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder systemweit und im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie allen bevorstehenden Veranstaltungen, namentlich der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der internationalen und zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung einschließlich des Vorbereitungsprozesses, und der Millenniums-Generalversammlung, auch weiterhin hohen Vorrang einzuräumen;

19. *beschließt*, den Punkt "Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.